BLEIBdran+
Berufliche Perspektiven
für Geflüchtete in Thüringen

WIR.
SCHAFFEN BERUFLICHE
PERSPEKTIVEN

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung
zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Arbeitsfassung, Stand: August 2026

BLEIBdran+
Berufliche Perspektiven
für Geflüchtete in Thüringen

WIR
SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

WIR

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

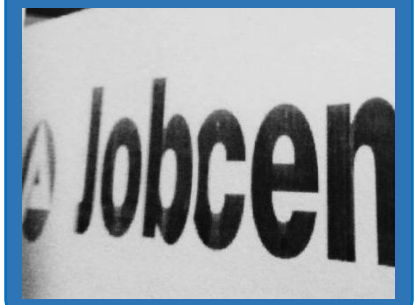

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Vernetzung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

WIR

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

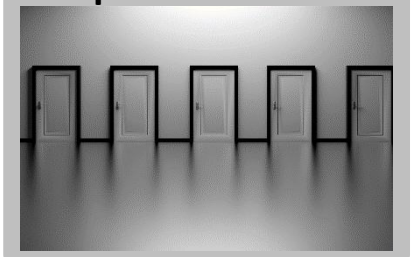

Vernetzung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Ziel des ESF Plus-Bundesprogramms WIR ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

WIR bietet mit 41 Projektverbünden

Beratung, Qualifizierung und Unterstützung für Geflüchtete unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

BLEIBdran+
Berufliche Perspektiven
für Geflüchtete in Thüringen

WIR
SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

WIR in Thüringen

BLEIBdran+
Berufliche Perspektiven
für Geflüchtete in Thüringen

WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

www.bleibdranplus.de

- **Arbeitshilfen** für Multiplikator*innen
- Mehrsprachiges **Informationsmaterial** für Geflüchtete
- Herausgabe von **BLEIBdran+ DAS MAGAZIN**
- **Erlass-Sammlung** (bundesweit) **Antragsmuster**
- **Gremienarbeit**
- **Schulungen** zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Themen im Kor
  Arbeitsmarktzugang
- **Fachtage und andere Veranstaltungen**
- **Beratung von Arbeitgeber*innen**
- …..

WIR

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

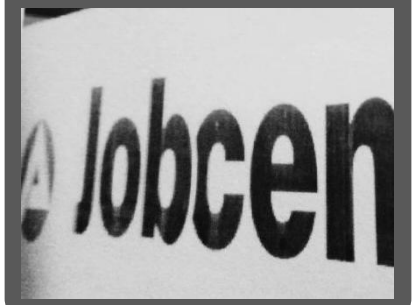

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

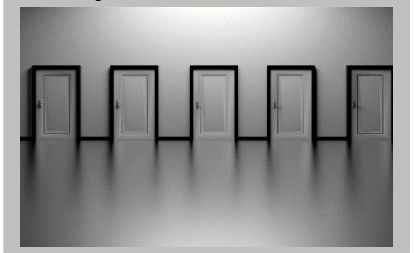

Vernetzung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Relevante Rechtsquellen

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen. Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- EU-Aufnahmerichtlinie und -Verordnungen zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS)
- EU-Massenzustrom-Richtlinie
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG)
- Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Die GEAS-Reform

- Durch die sog. GEAS-Reform sind zum 12.06.2026 **neun Verordnungen** und **eine Richtlinie** in Kraft getreten:

- Verordnungen entfalten – im Gegensatz zu Richtlinien – **unmittelbar** ihre Gültigkeit in den Mitgliedsstaaten, unabhängig davon, ob oder wie diese in nationales Recht umgesetzt wurden.

- Die GEAS-Verordnungen bieten aber den Mitgliedstaaten z. T. große Spielräume, die sie durch die eigene Gesetzgebung ausgestalten können.

- Auf Bundesebene wurde die GEAS-Reform durch das **GEAS-Anpassungsgesetz** und das **GEAS-Anpassungsfolgegesetz** umgesetzt. Dadurch wurden vor allem das Asyl- und Aufenthaltsgesetz geändert.

- Zudem wurden im **Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft sowie im Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz** weitere Änderungen vorgenommen.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Die GEAS-Reform
Worum geht es in den Verordnungen?

- Die neue **Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346** ersetzt die alte Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU. Kern sind **Aufnahmestandards**, z. B. bei Unterbringung, Versorgung und Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Schulpflicht, zur medizinischen Versorgung und zur Feststellung von Vulnerabilität, aber auch Regelungen zu Leistungseinschränkung und zu Inhaftierungen.
- Die **Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1347** ersetzt die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU. In der Asylverfahrensverordnung sind die **Verfahrensregeln für die Zu- und Aberkennung von internationalem Schutz** geregelt, also zum Beispiel zur Anhörung und zu Entscheidung von Asylverfahren. Es werden für bestimmte Konstellationen Asylgrenzverfahren und beschleunigte Verfahren vorgesehen, beispielsweise bei Personen aus Herkunftsländern, die eine EU-weite Anerkennungsquote von unter 20 % haben.
- Die **Asyl- und Migrations-Management-Verordnung (EU) 2024/1348** ersetzt die sog. Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Kern sind neu gefasste **Regeln zur Zuständigkeitsbestimmung** und es gibt **neue Fristen für Rücküberstellungen.**
- Die **Qualifikationsverordnung (EU) 2024/1349** ersetzt die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU. Kern ist die weitere **Vereinheitlichung der Kriterien für Flüchtlingsstatus und subsidiären Schutz** sowie der Statusrechte, inkl. Präzisierungen zu Ausschluss, Aberkennung und Überprüfung.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Belastende Faktoren

- **Vor der Flucht:**
  Verfolgung, (Bürger-)Krieg, (sexualisierte) Gewalt, drohende Verelendung, Umweltzerstörung, ...
- **Während der Flucht**:
  Gefährliche Fluchtrouten, Gewalt, Abhängigkeiten von Schleusern, Rechtlosigkeit, Arbeitsausbeutung, Abbruch vertrauter Beziehungen, Sorgen um Familie/Freunde, …
- **Nach der Flucht**:
  Verlust von Orientierungswissen, Unklarheit über die Zuständigkeit Deutschlands sowie das Ergebnis des Asylverfahrens, prekärer Status, Massenunterbringung, Wohnpflichten und Bewegungseinschränkungen, eingeschränkte medizinische Versorgung, Misstrauen gegenüber Behörden, Entmündigung, Arbeitsverbot, Diskriminierung, drohende Obdachlosigkeit, ...

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Geflüchtete weltweit

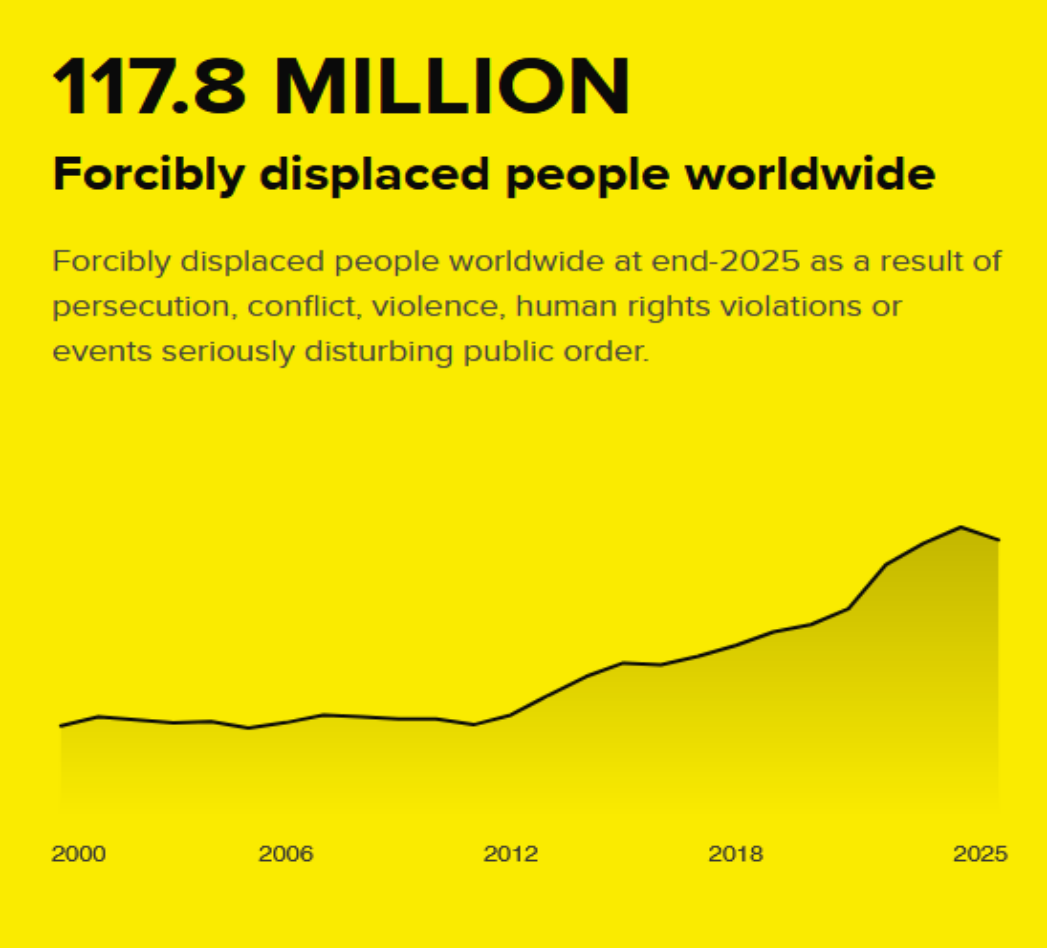

Quelle UNHCR: https://www.unhcr.org/refugee-statistics (Stand Ende 2025)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Geflüchtete weltweit

117,8 Millionen

Menschen waren Ende 2025 auf der Flucht

1 von 70

Menschen weltweit sind auf Der Flucht.

13,4 Millionen

Geflüchtete und Binnenvertriebene machen den Sudan zur größten Vertreibungskrise

Zu den 117,8 Millionen gewaltsam Vertriebenen gehörten Ende 2025

- **41,6* Millionen Flüchtlinge**, darunter:
  - 28,5 Millionen Flüchtlinge unter UNHCR Mandat
  - 6 Millionen Palästina-Flüchtlinge unter UNRWA-Mandat
  - 7,2 Millionen andere schutzbedürftige Menschen
- **68,7 Millionen Binnenvertriebene** durch Konflikte und Gewalt
- **9 Millionen Asylsuchende**

** Die Zahlen beruhen auf Daten, die von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen, dem UNHCR und anderen UN-Organisationen gemeldet wurden. Sie sind gerundet, was die Abweichungen bei der Addition erklärt.*

39 Prozent

aller Geflüchteten sind Kinder.

65 Prozent

aller Geflüchteten leben in den Nachbarländern.

26 Prozent

der Geflüchteten leben in Staaten, die zu den ärmsten Ländern der Welt gehören.

Quelle: UNO-Flüchtlingshilfe: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen [zuletzt aufgerufen am 10.07.2026]

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

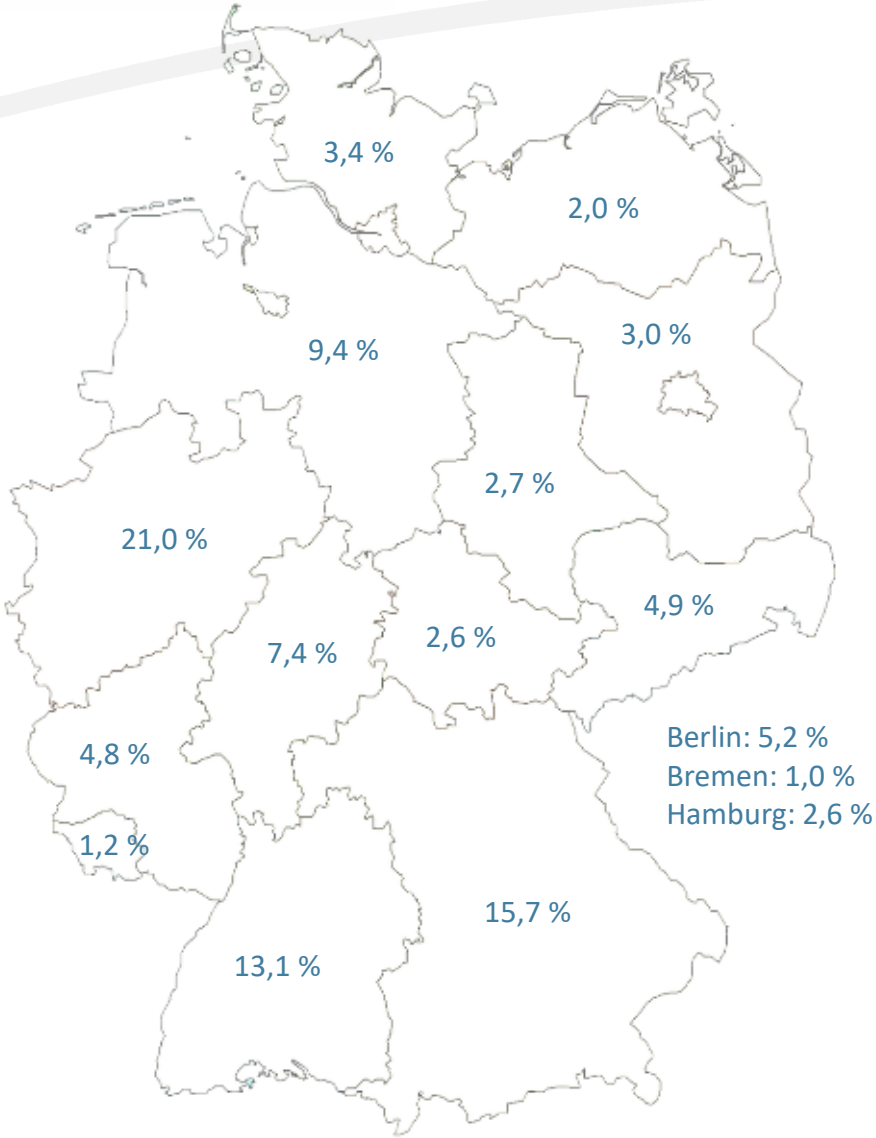

Verteilung von Asylsuchenden

Königsteiner Schlüssel

- Berechnung durch Steuereinnahmen (2/3)
- und Bevölkerungszahl (1/3)

Die Quoten werden jährlich neu berechnet.

Quelle:
https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung

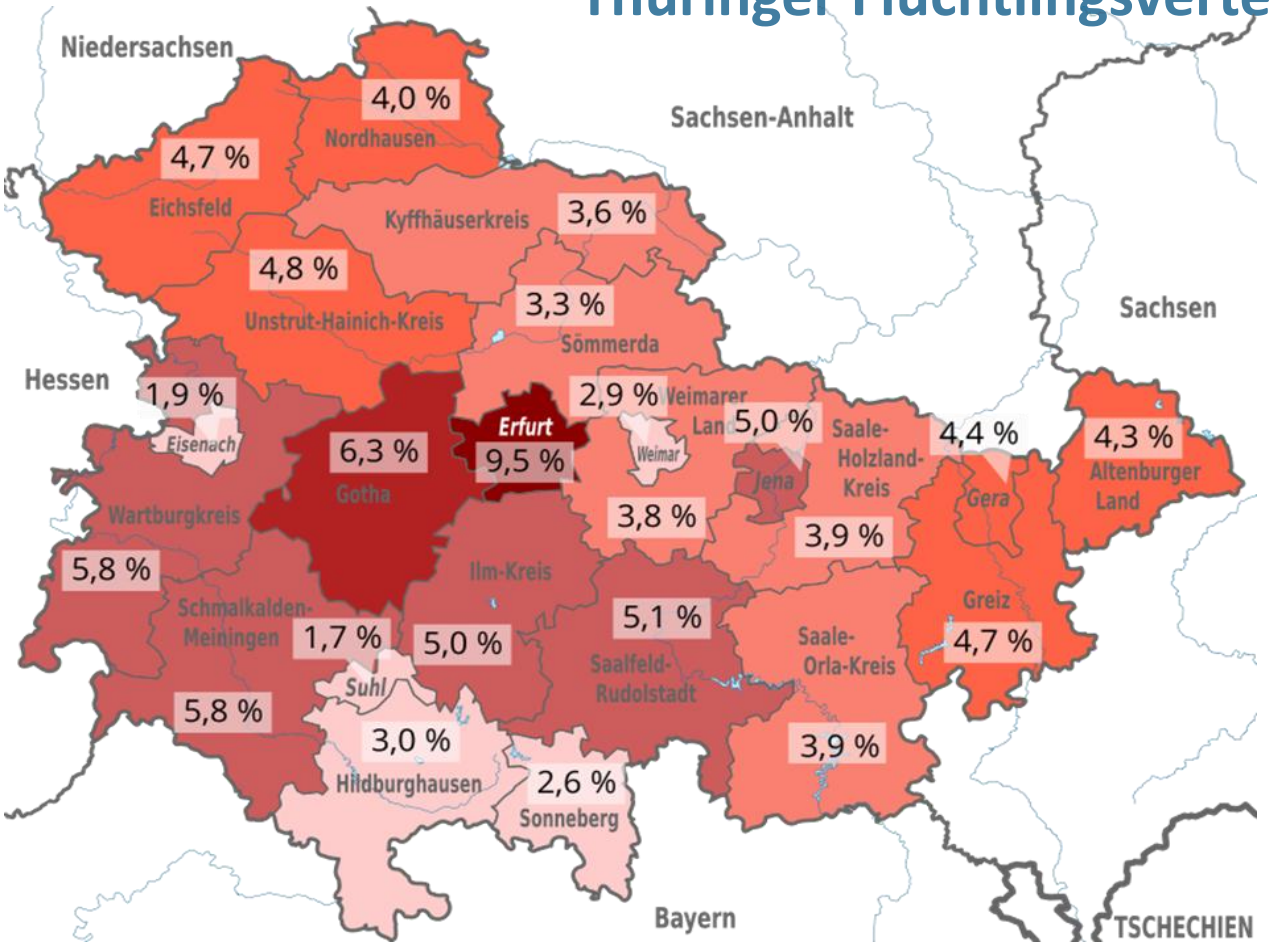

Asylerstanträge in der EU und in Deutschland

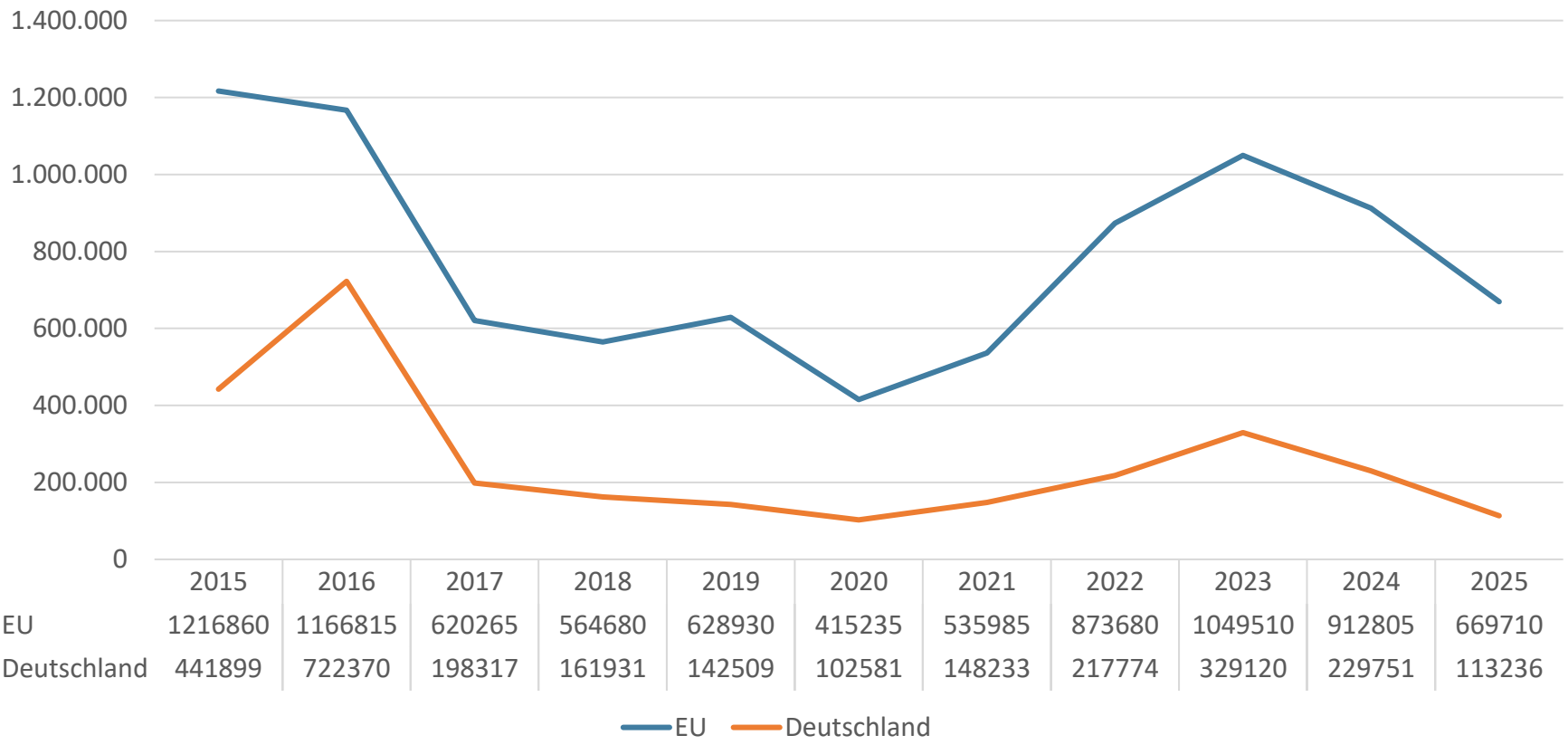

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
EU	1216860	1166815	620265	564680	628930	415235	535985	873680	1049510	912805	669710
Deutschland	441899	722370	198317	161931	142509	102581	148233	217774	329120	229751	113236

Quelle EU: First time asylum applicants - annual aggregated 2025: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00191/default/table?lang=en
Quelle Deutschland: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluesselzahlenAsyl/flyer-schluesselzahlen-asyl-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=2

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Zugänge zu Schutz

Die wichtigsten Wege, über die Menschen Schutz erhalten:

Asylverfahren

- anerkannte Asylberechtigte erhalten AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- anerkannte Flüchtlinge nach GFK und subsidiär Schutzberechtigte erhalten AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AufenthG
- bei nationalem Abschiebungsverbot AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

- AE nach § 24 AufenthG (Einreise ohne Visum erlaubt)
- Grundlage ist EU- „Massenzustrom-Richtlinie“ 2001/55/EG
- bisher nur angewandt für Geflüchtete aus der Ukraine

Aufnahme aus dem Ausland

→ Einreise erfolgt mit einem Visum

- Aufnahme von Einzelpersonen aus völkerrechtl. oder humanitären Gründen (AE nach § 22 AufenthG); z. B. Ortskräfteverfahren
- durch oberste Landesbehörden (AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG), z.B. Landesaufnahmeprogramme
- durch Bund (AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG); Bundesaufnahmeprogramme
- Resettlement-Flüchtlinge (AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Das Asylverfahren

ab 12.06.2026

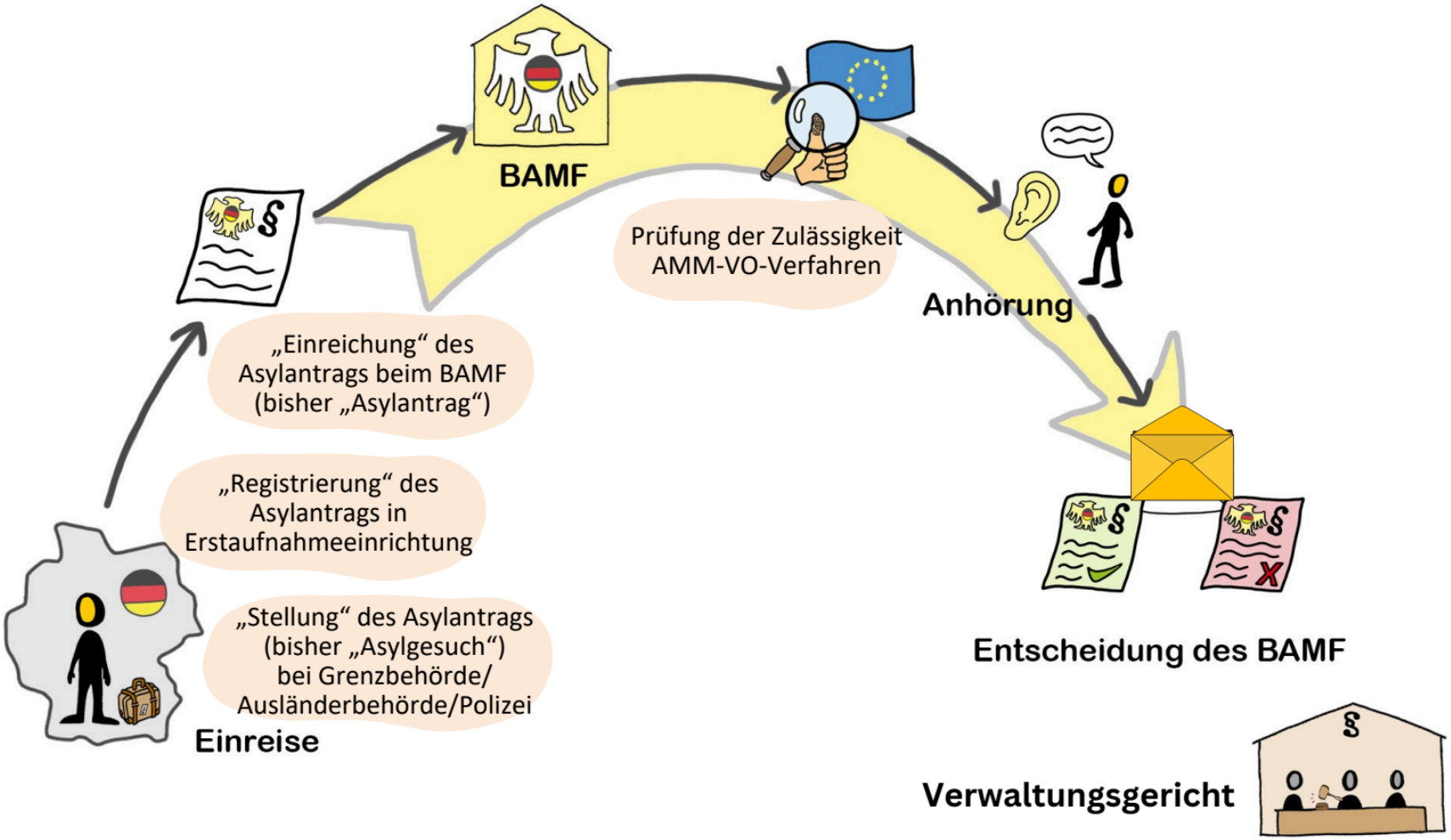

Ablauf des Asylverfahrens

Stellung des Asylantrags bei Grenzbehörde, Ausländerbehörde oder Polizei

Registrierung des Asylantrags bei Aufnahmeeinrichtung → **Ankunftsnachweis**

Förmliche Einreichung des Asylantrags beim BAMF → **Aufenthaltsgestattung**

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

- einfach unbegründet
- offensichtlich unbegründet (insb. „sichere Herkunftsstaaten“)
- unzulässig (internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat bzw. sicheren Drittstaat etc.)
- Deutschland ist nicht zuständig (wg. Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten!
Ggf. Eilantrag erforderlich

© 2026– WIR Autor*innengruppe

Die Asylanerkennung nach Art. 16a GG

- Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- ABER: man kann sich nicht darauf berufen, wenn man aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.
- Daher hat diese Anerkennung in der Praxis kaum Bedeutung.

Menschen, die die Anerkennung nach Art. 16a GG erhalten, bekommen eine
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG für drei Jahre und einen blauen Reisepass

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Art. 9 ff. Qualifikationsverordnung

- **Begründete Furcht vor Verfolgung** wegen **Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**.
- Verfolgungshandlungen müssen **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, z.B. physische oder sexuelle Gewalt. Zwischen Verfolgungshandlungen und Flucht muss zudem eine Verknüpfung bestehen.
- Die Qualifikationsverordnung konkretisiert Verfolgungsgründe; Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann; Akteure, die Schutz bieten und den Vorrang des sog. internen Schutzes (Art. 6 ff).

Menschen, die die Anerkennung nach der GFK erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG für drei Jahre und einen blauen Reisepass**

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Subsidiärer Schutz

Art. 15 ff. Qualifikationsverordnung

- Es braucht stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass im Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden droht**.

- Als ernsthafter Schaden gilt:

(1) Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe,**
(2) **Folter** oder **unmenschlicher** oder **erniedrigender Behandlung oder Bestrafung,**
(3) eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt** im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen **bewaffneten Konflikts**.

Auch hier wird geprüft, ob es Akteure gibt, die Schutz bieten sowie die Möglichkeit des internen Schutzes.

Menschen, die Subsidiären Schutz erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG für drei Jahre und evtl. einen grauen Reisepass**

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Nationale Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

Abschiebeverbot wegen Verstoßes gegen die EMRK

- Ein Abschiebeverbot wird erteilt, wenn sich aus der Konvention zum **Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist (§ 60 Abs. 5 AufenthG).

Weitere Abschiebeverbote

- Ein Abschiebeverbot soll erteilt werden, wenn eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht**. Dies liegt laut Gesetz nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Menschen, die die Anerkennung nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (für 1-3 Jahre)**.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Statistiken 2021

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	54.903	58.294	62,6%	99,8 %	12,2%
Afghanistan	23.276	10.045	42,9%	74,0 %	48,4%
Irak	15.604	11.147	31,9%	44,4 %	17,0%
Türkei	7.067	6.752	37,2%	43,3 %	15,7%
Ungeklärt	5.041	4.260	60,4%	83,3 %	-
Georgien	3.685	3.483	0,6%	0,9 %	3,2%
Somalia	3.649	3.595	63,1%	81,6 %	17,3%
Eritrea	3.168	3.177	84,0%	92,5 %	-
Iran	2.693	4.277	27,6%	38,5 %	25,8%
Nigeria	2.508	5.344	11,1%	17,4 %	8,1%
HKL gesamt	148.233	149.954	39,9%	63,1 %	18,6%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2021; „Bundesamt in Zahlen 2021“

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Statistiken 2022

Hauptherkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	70.976	75.023	90,3%	99,9%	7,8%
Afghanistan	36.358	44.250	83,5%	99,3%	39,2%
Türkei	23.938	11.073	27,8%	35,2%	15,8%
Irak	15.175	22.185	22,5%	29,4%	14,1%
Georgien	7.963	6.867	0,4%	0,5%	2,9%
Iran	6.322	4.885	29,4%	44,9%	28,4%
Ungeklärt	4.672	5.040	60,8%	79,2%	-
Somalia	3.938	4.853	63,7%	80,8%	25,3%
Eritrea	3.932	3.626	84,0%	91,7%	-
Russische Föderation	2.851	2.594	11,5%	24,0%	9,5%
HKL gesamt	217.774	228.673	56,2%	72,3%	17,3%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022; „Bundesamt in Zahlen 2023“

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Statistiken 2023

Hauptherkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	102.930	88.477	88,2%	99,9%	4,2%
Türkei	61.181	24.131	13,0%	17.8%	8,8%
Afghanistan	51.275	46.373	76,5%	98,7%	8,8%
Irak	11.152	12.943	25,0%	33,2%	9,1%
Iran	9.384	6.894	29,5%	45,5%	23,8%
Georgien	8.414	10.038	0,3%	0,4%	0,9%
Russische Föderation	7.663	5.246	9,1%	29.0%	6,6%
Somalia	5.301	3.963	77,4%	93,8%	-
Eritrea	4.116	3.767	84,5%	89,9%	-
Ungeklärt	4.060	3.673	57,2%	75,8%	-
HKL gesamt	329.120	261.601	51,7%	68,6%	9,1%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2023; „Bundesamt in Zahlen 2023“

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Statistiken 2024

Hauptherkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	76.765	93.808	83,0%	99,9 %	2,3%
Afghanistan	34.149	42.999	74,7	93,3 %	6,6 %
Türkei	29.177	8.003	9,4%	12,5%	4,7 %
Irak	7.839	11.397	22,6%	31,4%	9,5 %
Somalia	6.953	5.181	61.8%	89,8%	-
Iran	5.230	7.914	28,4%	36,7%	23,1 %
Ungeklärt	4.737	3.902	52,0%	81,4%	-
Russische Föderation	4.698	8.003	5,2%	10,2%	6,0 %
Kolumbien	3.839	5.002	0,3%	0,3%	1,1 %
Eritrea	3.132	3.801	75,6%	84,6%	-
HKL gesamt	229.751	301.350	44,4%	59,3%	7,2 %

Quelle BAMF: Bundesamt in Zahlen 2024 sowie Drucksache 20/14923 vom 21.03.2025

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Statistiken 2025

Hauptherkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Afghanistan	23.972	87.689	67,2%	78,9%	
Syrien	23.256	25.293	2,1%	5,3%	
Türkei	11.919	57.790	8,1%	9,7%	
Somalia	4.340	10.074	59,5%	83,7%	
Irak	3.860	13.951	17,2%	25,4%	
Russische Föderation	3.100	11.106	4,8%	6,9%	
Eritrea	2.490	4.043	71,3%	82,4%	
Iran	2.271	11.626	22,8%	26,8%	
Guinea	1.994	5.406	23,7%	29,9%	
Vietnam	1.938	2.004	0,4%	0,7%	
HKL gesamt	113.236	310.930	28,1%	37,5%	

Quelle BAMF: Bundesamt in Zahlen 2025

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Schutzquoten ausgewählter Herkunftsländer

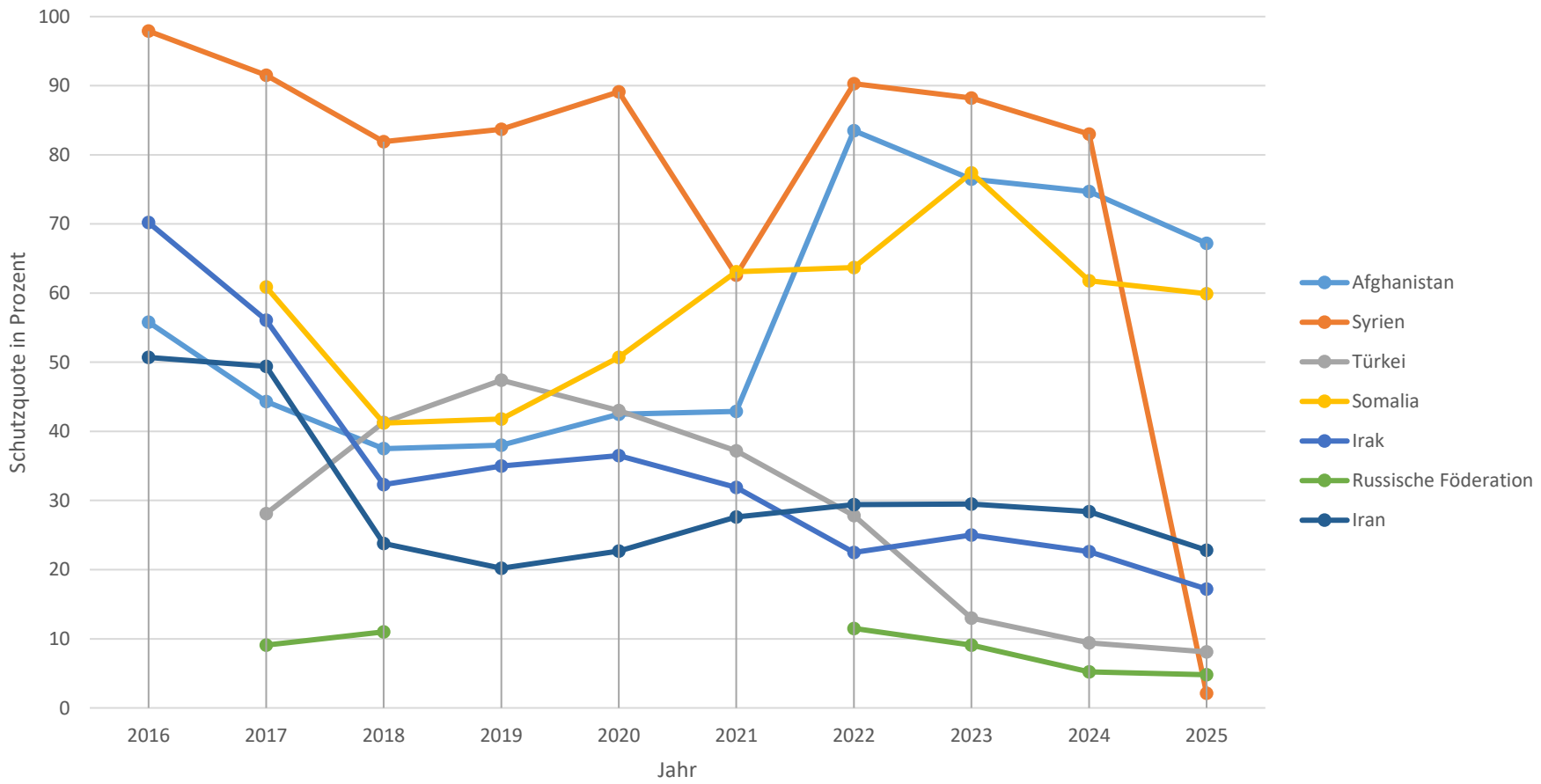

Eigene Darstellung auf Grundlage von BAMF: „Das Bundesamt in Zahlen“ 2016-2024; „Das Bundesamt in Zahlen 2025 – Modul Asyl“.

Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %	0,8 %	0,7 %	0,7 %	1,3 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	20,6 %	17,1 %	15,6 %	11,9 %	21,2 %
§ 25 Abs. 2 Satz 2	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %	25,2 %	27,3 %	24,9 %	1,6 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %	13,1 %	8,2 %	6,9 %	3,9 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %	22,3 %	24,7 %	25,1 %	25,1 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %	21,6 %	23,6 %	30,5 %	46,8 %

Quelle BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2025:

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

„Sichere Herkunftsstaaten“

„Sichere Herkunftsstaaten“ auf nationaler Ebene:

a) nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Georgien, Republik Moldau

b) nach § 29b AsylG (Rechtsverordnung vom 21.01.2026):

dieselben Länder wie nach § 29a AsylG

„Sichere Herkunftsländer“ auf europäischer Ebene:

a) nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II):

Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko, Tunesien und EU-Beitrittskandidaten wie die Türkei (Ausnahme z.B. bei bewaffnetem Konflikt)

b) Dynamische Liste: Herkunftsländer mit unionsweiter Anerkennungsquote ≤ 20%, dies richtet sich nach Eurostat:
https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asydec1pc__custom_21328996/bookmark/table?lang=en&bookmarkId=ba4e987f-c078-471b-9075-65fb7a13e90e&c=1778057856000

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

„Sichere Herkunftsstaaten“

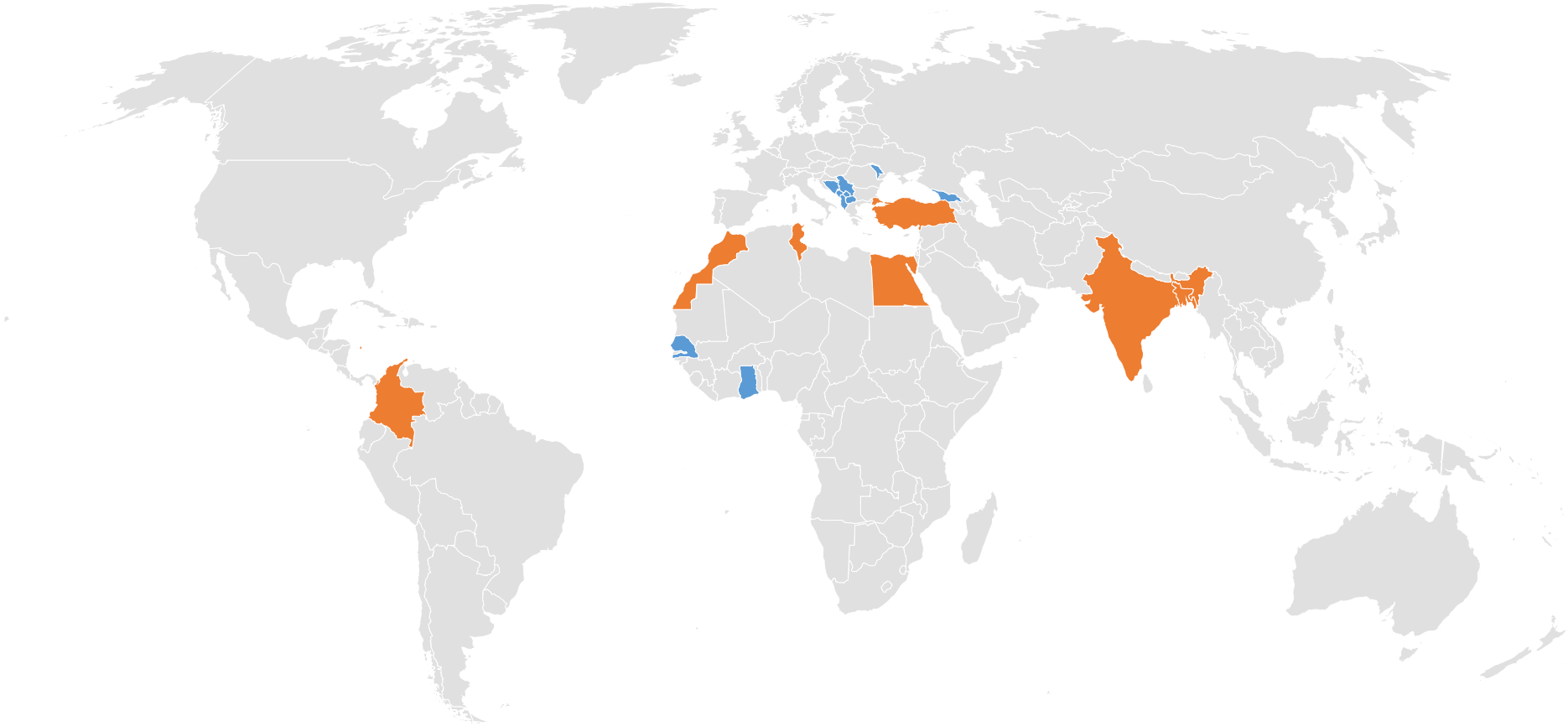

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“*, können auch ohne Arbeitsmarktzugang gefördert werden durch

- Vermittlung (§ 39a SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 Abs. 4 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 9 SGB III)

Die Bundesregierung geht von einer „guten Bleibeperspektive“ aus, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtschutzquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt.

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

* Nach der Übersicht der Bundesagentur für Arbeit „Förderinstrumente der BA für geflüchtete Menschen (Jugendlichen- und Erwachsenen-instrumente nach Rechtskreis)“, Stand 24. März 2023, sind das zurzeit Personen aus **Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan**.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

- Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**
  Gilt auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung: max. **18 Monate**
  Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren
  (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)
- Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**
  Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falschen Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit, fehlender Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1d AsylG).

Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung aus „sicheren Herkunftsstaaten“nach **§§ 29a; 29b AsylG** oder nach der **EU-weiten Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)**

- können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Ausnahme: Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Unterbringung in Sekundärmigrationszentren

Wohnpflicht besteht (§ 47 Abs. 1b AsylG)

- während des Verfahrens nach AMMVO
- bei Unzulässigkeit des Antrags in Anerkannten-Fällen bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung
- Verpflichtung endet bei Feststellung, dass Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Maximale Verweildauer

- längstens bis zu **24 Monate** (§ 47 Abs. 1b S. 1 AsylG)
- bei minderjährigen Kindern: max. **12 Monate** (§ 47 Abs. 1c AsylG)
- Anrechnung des Zeitraums in Sekundärmigrationszentren auf die Dauer der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Abs. 1 AsylG.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Anerkannte Schutzberechtigte etc.

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 - 3 AufenthG (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehepartner*in), der*die

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23a, 25 Abs. 4 - 5, 25a, 25b, 104c AufenthG

- **Wohnsitzauflagen** sind möglich
- Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (12.2.5.2.2) werden Wohnsitzauflagen erteilt, wenn Leistungen nach dem SGB II / XII oder AsylbLG bezogen werden.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Wohnsitzauflage bei Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer **Wohnsitzauflage** (nicht zu verwechseln mit der „räumlichen Beschränkung“, die das Verlassen des Bezirks einer Ausländerbehörde nur mit deren Genehmigung erlaubt).

Die Wohnsitzauflage muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der **Lebensunterhalt** selbst gesichert wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Bei Personen mit **Aufenthaltsgestattung** ist ganz überwiegend für einen Umzug in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zudem eine **neue Zuweisungsentscheidung** erforderlich;
bei der Ermessensausübung für die Umverteilungsentscheidung im Einzelfall kann grundsätzlich

- eine konkret bestehende qualifizierte Berufsausbildungsmöglichkeit oder
- eine konkrete Möglichkeit der Erwerbstätigkeit

einen „humanitären Grund“ nach § 50 Abs. 4 S. 4 AsylG darstellen.*

* Vgl. z.B. nds. MI, Erlass vom 25.02.2026

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

WIR

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

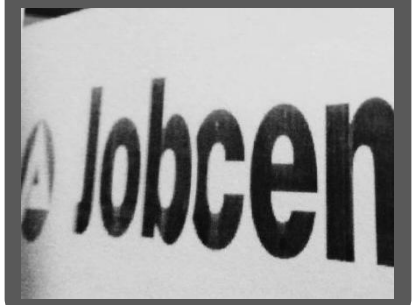

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

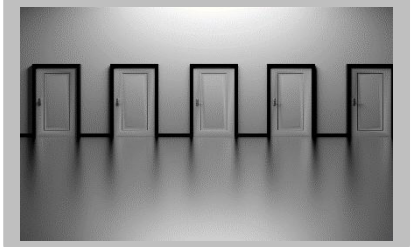

Vernetzung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Übergänge bei Geflüchteten

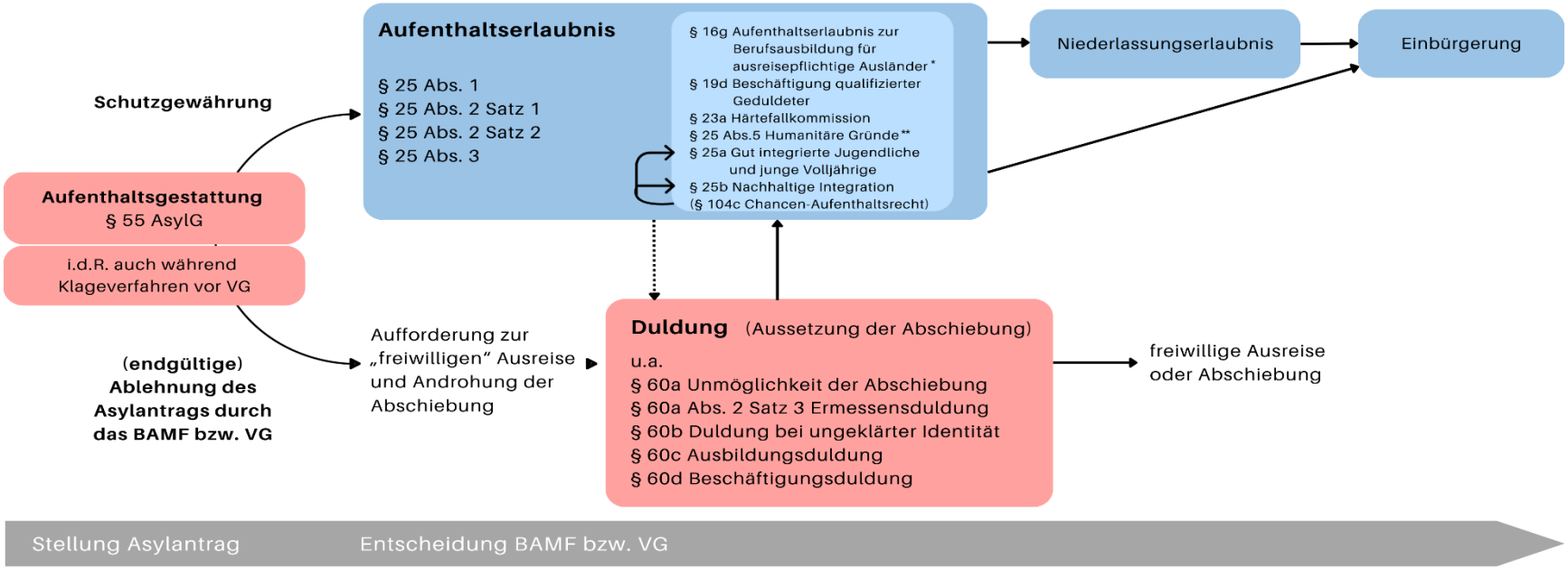

rot: AsylbLG/ SGBIII

blau: SGB II

Alle Paragrafen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
*** : Bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltsgestattung Wechsel direkt möglich.**
****: AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.**

© WIR-Autor*innengruppe 2026. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 12 Monate erteilt (in Aufnahmeeinrichtung für maximal 6 Monate) und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Bescheinigung über die Duldung

Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Anspruchsduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. ▪ wegen fehlender Reisedokumente ▪ wegen familiärer Bindungen ▪ aus medizinischen Gründen ▪ i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“ ▪ Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, insbesondere wegen falscher Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung

Es gibt weitere Duldungsvarianten.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis

Abschnitt 5 im AufenthG

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben i.d.R. einen **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt**.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird auf der Aufenthaltserlaubnis oder auf einem Zusatzblatt der Arbeitsmarktzugang eingetragen:

i.d.R. *Erwerbstätigkeit erlaubt*

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Fiktionsbescheinigung

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Sonstige “ausländerbehördliche Bescheinigungen”

- Vermehrt werden aktuell Aufenthaltsgestattungen und Duldungen entzogen/ungültig gestempelt oder bundesrechtlich nicht vorgesehene Aufenthaltspapiere erteilt.
- z.B. „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt in Stadt/Landkreis XY“ oder Dublin-Bescheinigungen, Grenzübertrittsbescheinigungen, etc.
- Mit diesen Papieren ist gesetzlich kein Arbeitsmarktzugang geregelt.
- Es ist zu prüfen, ob ein bundesrechtlich normiertes Aufenthaltspapier erteilt werden müsste

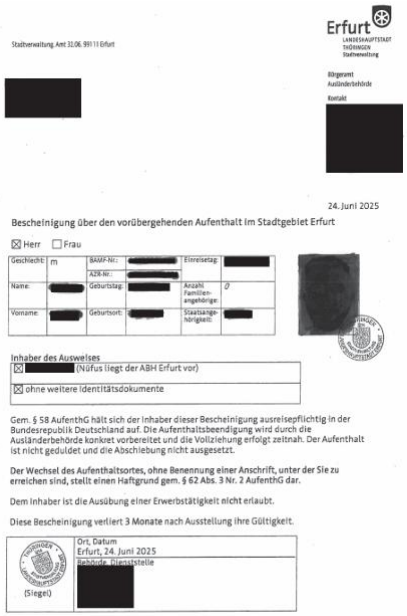

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

WIR

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

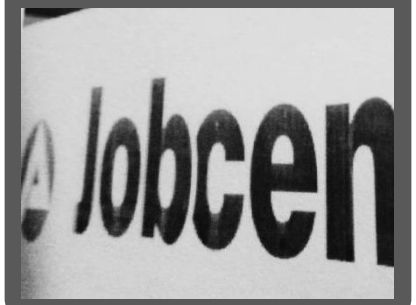

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

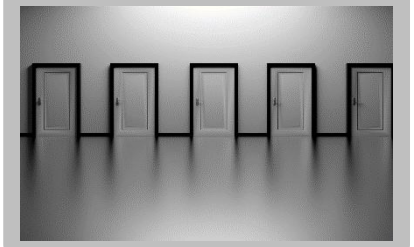

Vernetzung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Anerkannte Schutzberechtigte haben eine Aufenthaltserlaubnis, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- ***Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet***

Auch andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Abschnitt 5 im AufenthG) haben eine Aufenthaltserlaubnis, die meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- ***Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet***

Besteht **kein uneingeschränkter Zugang** zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- ***Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet***

© 2026– WIR Autor*innengruppe

Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Erwerbstätigkeit umfasst Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

§ 22
§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 24
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1
§ 25 Abs. 2 Satz 2
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b
§ 104c

Beschäftigung und Selbstständigkeit ist **erlaubt**.

§ 23 Abs. 1*
§ 25 Abs. 4 Satz 1

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Sie kann aber durch die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

*Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 kann die Anordnung vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Aufzählung der Aufenthaltserlaubnisse ist nicht vollständig. Alle Paragraphen auf dieser Seite beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthaltsgestattung/Duldung eintragen, z.B.

- ***Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet***
- ***Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet***
- ***Beschäftigung erlaubt/gestattet***

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

Keine Zustimmung der BA (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:
- Betriebliche Berufsausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bis zu 3 Monaten, Einstiegsqualifizierung, etc.)
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren

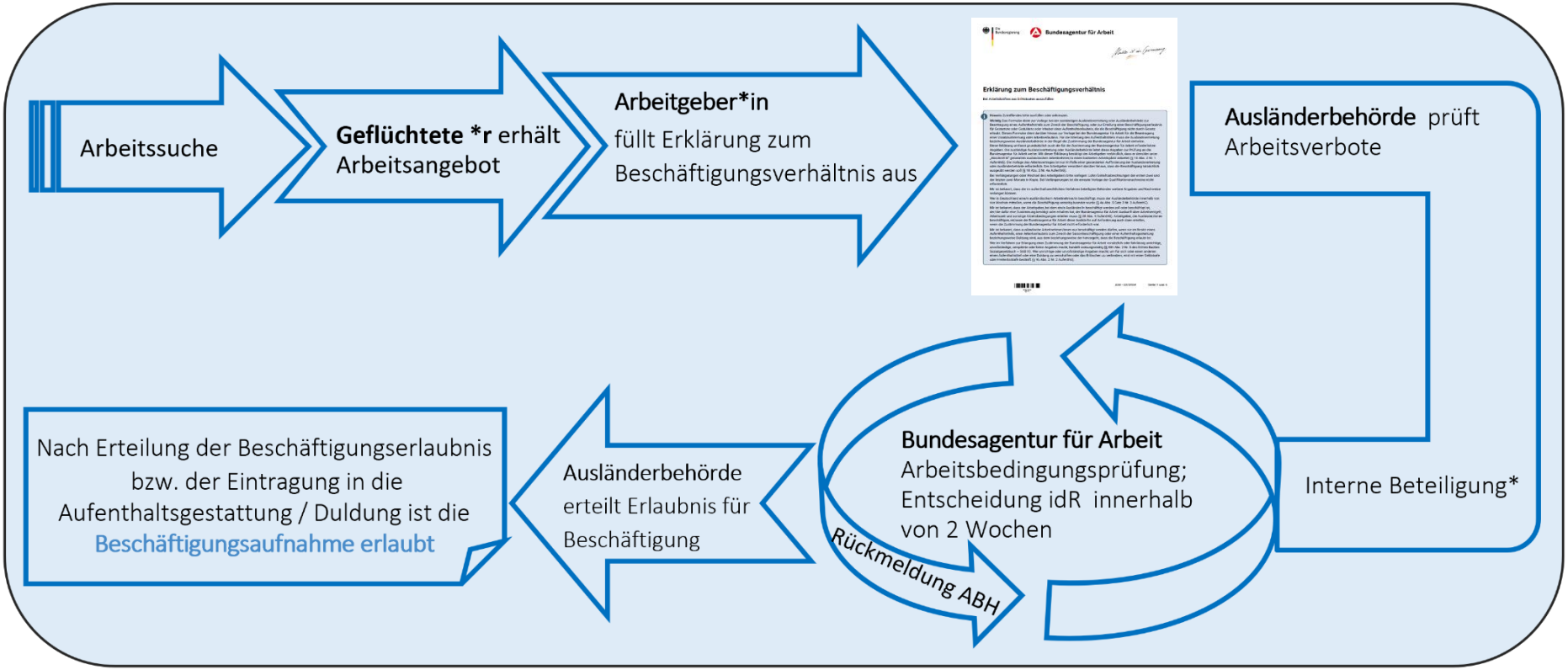

*Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BeschV), zu weiteren Ausnahmen siehe vorherige Folien.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Wartefristen und Versagungsgründe

Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung sind vier Konstellationen zu unterscheiden:

1. Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen
2. Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung
3. Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen
4. Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

Ein Arbeitsverbot besteht bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (1/7)

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 - 5 AsylG, d.h. in allen Unterkünften vor einer Zuweisung in die Kommunen

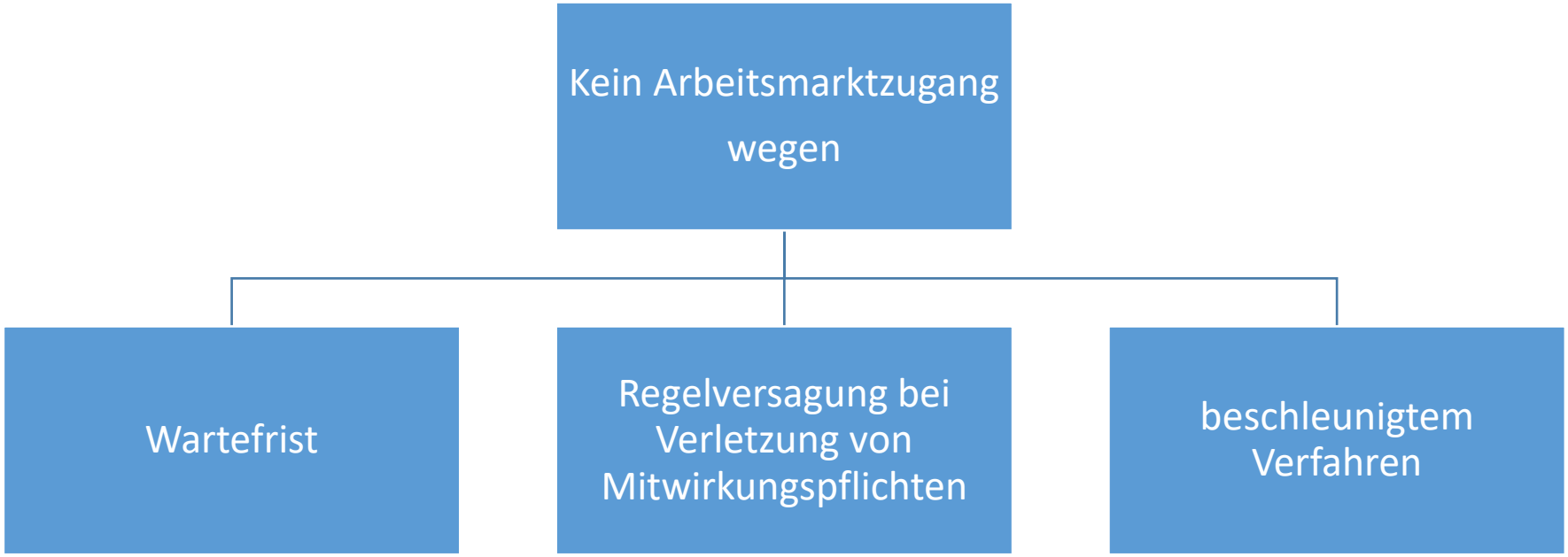

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (2/7)

1. Wartefrist

- Grundsatz: **3** Monate nach **Registrierung** des Asylantrags

- Ausnahme: **6** Monate nach Registrierung des Asylantrags, bei
  - Stellung eines Aufnahmegesuchs oder Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung nach der AMMVO
  - Gewährung von internationalem Schutz in anderem Mitgliedsstaat, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens besteht

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (3/7)

2. Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen

„Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 unentschuldigt nicht nachgekommen ist.“

Mitwirkungspflichtverletzung muss sein

- wiederholt oder erheblich und
- unentschuldigt

Folge

- Grundsatz: Beschäftigungsverbot
- Aber: Ausnahmen in atypischen Fällen möglich

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (4/7)

a) Mitwirkungspflichten nach **§ 15 Abs. 2 AsylG** sind vor allem:

- Vorlage und Überlassung des Passes, Passersatzes, aller erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen
- Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
- Bei Nichtbesitz eines gültigen Passes oder Passersatzes Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers (*aber: Unzumutbarkeit der Kontaktaufnahme mit Behörden des Verfolgerstaates)*

b) Mitwirkungspflichten nach **Art. 9 Abs. 2 Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO)** sind zusätzlich vor allem:

- Begründung für Nichtbesitz eines Identitäts- oder Reisedokuments
- Angaben zu etwaigen Änderungen in Bezug auf Aufenthaltsort, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Teilnahme an der persönlichen Anhörung

c) Mitwirkungspflichten nach **Art. 17 Abs. 3 AMMVO** sind zusätzlich vor allem:

- Uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (5/7)

3. Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

„Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen“

Das beschleunigte Verfahren muss innerhalb **von 3 Monaten nach Einreichung** des Antrags abgeschlossen sein (Art. 35 Abs. 3 AsylVfVO).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (6/7)

3. Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

Eine beschleunigte Prüfung der Begründetheit ist nach Art. 42 Abs. 1 a - f AsylVfVO u.a. in folgenden Fällen durchzuführen:

- Der Antrag wird nur zur Verhinderung der Abschiebung gestellt
- Es bestehen triftige Gründe für die Annahme einer Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder bestimmte Ausweisungen
- Ein Drittstaat kann als „**sicheres Herkunftsland**“* nach Art. 42 Abs. 1 a-f AsylVfVO angesehen werden
  - nach § 29a AsylG
  - nach § 29b AsylG
  - nach EU-weiter Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)

Achtung! Kein Arbeitsverbot bei beschleunigtem Asylverfahren insb. wegen dynamischer Liste (Art. 42 Abs. 1j AsylVfVO)

* Art. 61 Abs. 2 AsylVfVO

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (7/7)

Sog. sichere Herkunftsstaaten
(Anlage II zu **§ 29a AsylG** und VO vom 21.1.2026 zu **§ 29b AsylG**)

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Senegal
- Serbien
- Georgien
- Republik Moldau

EU-weite Liste
nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II):

- Bangladesch
- Kolumbien
- Ägypten
- Indien
- Kosovo
- Marokko
- Tunesien
- und EU-Beitrittskandidaten wie die Türkei (Ausnahme z.B. bei bewaffnetem Konflikt)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (1/4)

Gemäß § 61 Abs. 2 AsylG

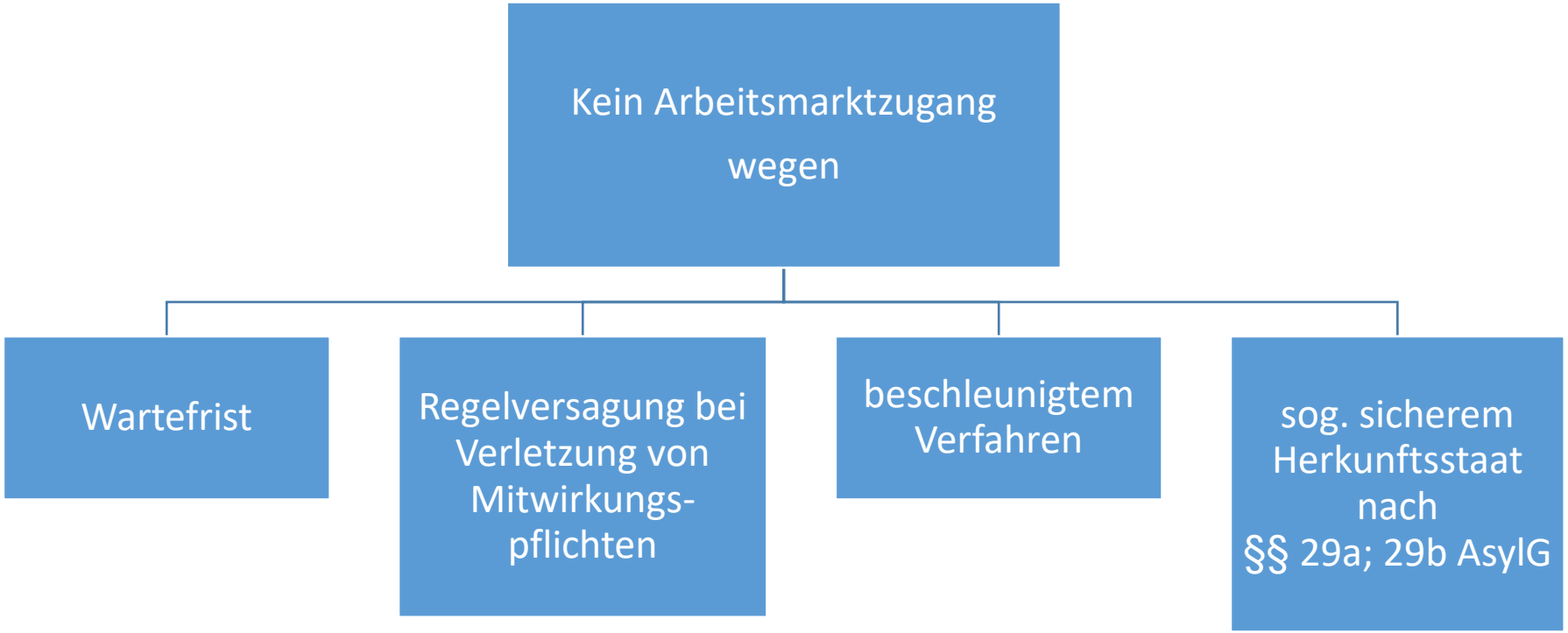

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (2/4)

1. **Wartefrist:** 3 Monate
2. **Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen**
3. **Versagung während beschleunigtem Verfahren**

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (3/4)

4. Versagung wegen Herkunft aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nach
§§ 29a; 29b AsylG (nicht nach den EU-weiten Listen)

Ausnahmen: **Kein Arbeitsverbot**

- Asylantrag bis 31.08.2015
- Bei Personen aus Georgien/Republik Moldau, die bis 30.08.2023 Asyl beantragt haben (§ 87d AsylG)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (4/4)

Rechtsfolgenseite („Muss-/Soll-/Kann-Erteilung“)

Aufenthaltsgestattung

Ist die Wartefrist erfüllt und liegen keine Versagungsgründe vor, besteht ein **Anspruch** auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis (§ 61 AsylG)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen (1/3)

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 6, 7 und 9 AsylG

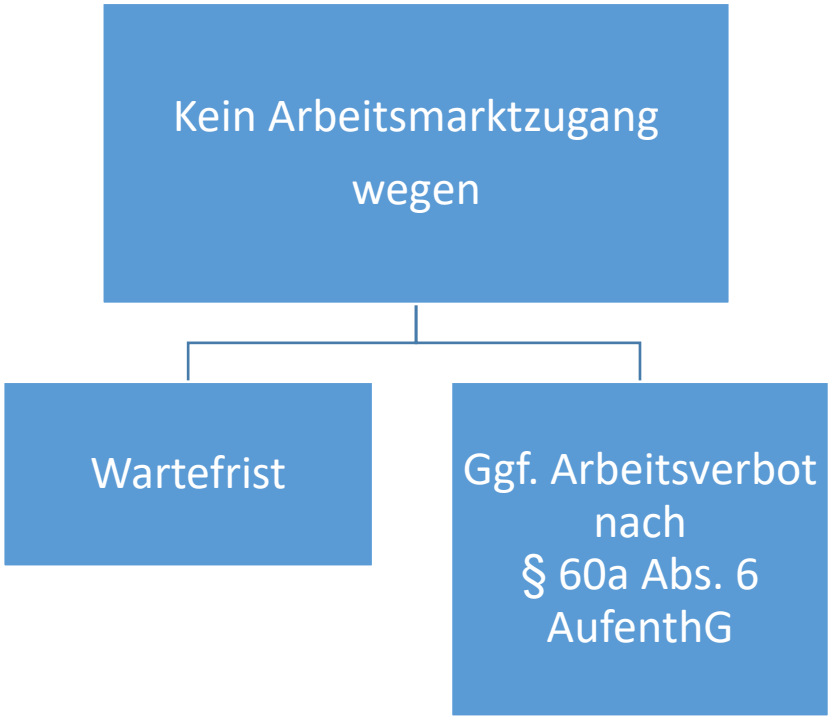

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen (2/3)

Voraufenthaltszeit mit Duldung nach § 60a AufenthG

- **6 Monate**
- **3 Monate**, wenn
  - eine qualifizierte Ausbildung oder eine Assistenzausbildung i.S.d. §§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG aufgenommen wird oder
  - die Identität durch einen Pass oder Passersatz geklärt ist

- **Keine Voraufenthaltszeit**, wenn bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen (3/3)

Rechtsfolge bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen:

a) Anspruch, wenn bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde.

b) Regelerteilung, d.h. die Erteilung kann nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden („Soll-Erteilung“),

in den anderen Fällen

c) Ermessensentscheidung*, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wie

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Verfahrens nach der AMMVO

* VG Augsburg, U. v. 27.3.2024 – 6 K 24.122

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (1/5)

gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG; § 32 Abs. 1 BeschV

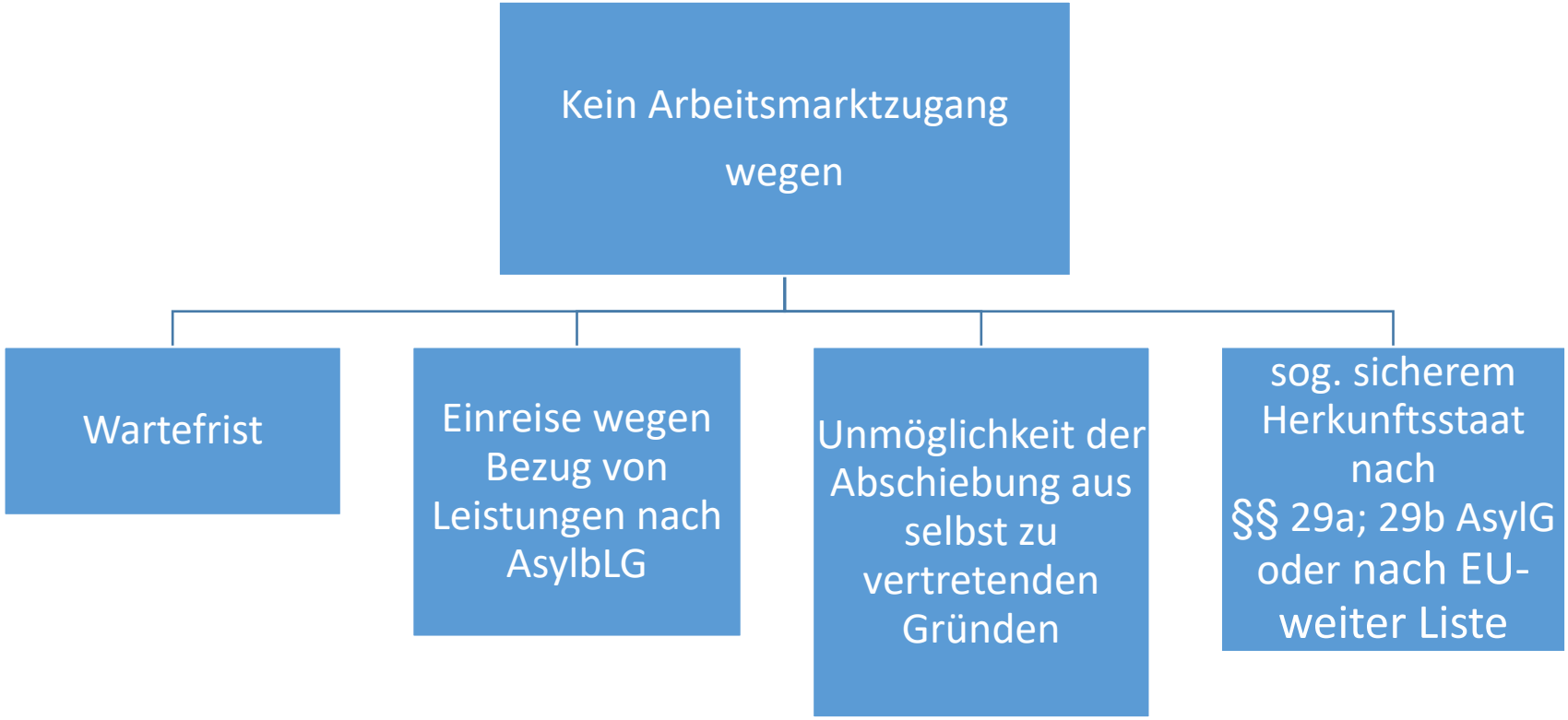

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (2/5)

1. **Wartefrist:** 3 Monate für zustimmungspflichtige Beschäftigungen (§ 32 Abs. 1 BeschV)

2. **Versagung** bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

3. **Versagung**, wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, insbesondere bei falschen Angaben, fehlender Mitwirkung etc.
   Wichtig:
   - Dies muss der **alleinige** Grund für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein.
   - Die zuständige Behörde hat im Kontext der Mitwirkungspflichten eine Anstoß- und Hinweispflicht.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (3/5)

4. Versagung wegen Herkunft aus **„sicheren Herkunftsstaaten“** nach **§§ 29a; 29b AsylG oder nach EU-weiten Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)**

Ausnahmen: Kein Arbeitsverbot

- Asylantrag bis 31.08.2015 oder kein Asylantrag und Aufenthalt am 31.08.2015
- bei Rücknahme des Asylantrags nach unentgeltlicher Rechtsauskunft nach § 12b AsylG
- bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse

Übergangsregelungen: Kein Arbeitsverbot

a) Für Staatsangehörige der **Republik Moldau und Georgiens**, die

- bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt **oder**
- sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 Nr. 1 AufenthG)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (4/5)

4. Versagung wegen Herkunft aus **„sicheren Herkunftsstaaten“** nach **§§ 29a; 29b AsylG oder nach EU-weiten Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)**

b) für Staatsangehörige **Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei**, die sich

- am 6.05.2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder
- am 11.06.2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit waren (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (5/5)

Gemäß § 60a Abs. 5b AufenthG

Rechtsfolge bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen:

a) **Regelerteilung**, d.h. die Erteilung kann nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden („Soll-Erteilung“)

b) **Ermessensentscheidung**, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wie

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Verfahrens nach der AMMVO

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Zugang zu Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Bei bestimmten Praktikumsarten muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis hierfür nicht zustimmen, vor allem bei

- Orientierungspraktika für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium.

Hospitation und Ehrenamt

sind keine Beschäftigungen und deshalb nicht genehmigungspflichtig; es sind keine Praktika.

Praktische Tätigkeiten im Rahmen schulischer Ausbildung

Hierfür ist ggf. auch keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich (vgl. Ländererlasse sowie Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019, 60c.0.1).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus **grundsätzlich erlaubt**.

Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, wenn das Studium auf Deutsch durchgeführt wird) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Zugang zu Bildung

Schulbesuch von Minderjährigen (Art. 16 AufnahmeRL)

- Nach spätestens 2 Monaten Zugang zum Bildungssystem, Unterricht jedoch außerhalb des regulären Bildungssystems („Lagerschule“) möglich.
- Nach spätestens **3 Monaten Zugang zum regulären Bildungssystem.**
- Bei Bedarf werden Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkurse, angeboten, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern.
- Weiterführende Bildung darf nicht mit der alleinigen Begründung verweigert werden, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

WIR

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

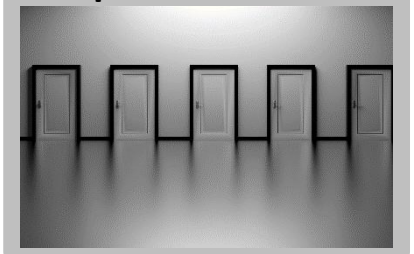

Vernetzung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Relevante Zielgruppen

AsylbLG / SGB III

Zuständigkeit der **Agentur für Arbeit** besteht insbesondere für Personen, die arbeitslos gemeldet sind und

a) folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I** (auch wenn aufstockend Grundsicherungsgeld bezogen wird)
- **AsylbLG**, d.h. insbesondere Personen mit
  - Aufenthaltsgestattung,
  - Duldung oder
  - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

b) keine Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Geflüchtete im AsylbLG-Leistungsbezug

Ausweispapier

§ 63a AsylG	Ankunftsnachweis
§ 55 u. § 63 AsylG	Aufenthaltsgestattung
§ 60a AufenthG	Duldung

Aufenthaltserlaubnis

§ 23 Abs. 1 AufenthG (wegen Krieges im Heimatland)	(Bürger-)Kriegsflüchtlinge
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (wenn die Entscheidung über die Abschiebungsaussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Förderung der Arbeits- und Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung*(§§ 29 und 35 SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget*, z.B. für Anerkennungsverfahren bei ausl. Abschlüssen (§ 44 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*, z.B. für Maßnahme bei Arbeitgeber*in (§ 45 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung, z.B. für Anpassungsqualifizierung (§§ 81 ff SGB III)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff SGB III)
- Eingliederungszuschüsse (§ 88 ff SGB III)
- ……..

Förderung der Ausbildung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III)
- Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA) (§ 75 SGB III)
- Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III)

*Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang gefördert werden.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Förderung der Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III):

- Förderung der beruflichen Eingliederung durch praxisnahe Qualifizierungsmaßnahmen
- Für Menschen ohne oder mit geringen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten
- Dauer der EQ-Maßnahme: 4 bis 12 Monate
- Kombination von theoretischer Ausbildung (Berufsschule) und praktischer Arbeit im Betrieb
- Zuschuss zur Vergütung, den der Betrieb von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhält, ist auf **276 Euro monatlich begrenzt**
- Die Vergütung von 276 Euro monatlich kann vom Betrieb aufgestockt werden
- Abschluss mit Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen
- Möglichkeit der Übernahme in eine anschließende betriebliche Berufsausbildung.
- Individuelle Förderung durch AsA-Flex (§ 75 SGB III):
  - Unterstützung bei persönlichen Herausforderungen in der Qualifizierungsmaßnahmen
- Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer späteren Berufsausbildung.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Förderung der Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA - Flex) (§ 75 SGB III):

- Unterstützung von jungen Menschen während ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung (EQ)
- **Durchführung wird über die Bildungsträger umgesetzt.**
- Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung oder der EQ.

Die begleitende Phase umfasst:

- Sozialpädagogische Begleitung
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung
- Angebote zum Abbau von „Bildungs- und Sprachdefiziten“
- Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

<table>
<tr><th>Status</th><th>BAföG</th><th>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</th><th>Ausbildungsgeld</th><th>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)</th><th>Assistierte Ausbildung (AsA-Flex)</th><th>Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen(BaE)</th></tr>
<tr><td>Aufenthaltsgestattung</td><td>i.d.R. nicht möglich → AsylbLG</td><td colspan="2">nicht möglich → AsylbLG</td><td>15 Monate Voraufenthalt*</td><td rowspan="2"><u>Vorphase:</u>
15 Monate Voraufenthalt*
<u>Begleitende Phase:</u>
sofort</td><td rowspan="4">nicht möglich</td></tr>
<tr><td>Duldung</td><td colspan="3">15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG</td><td>Abschiebung 9 Monate (bei Einreise vor 01.08.2019: 3 Monate) ausgesetzt*</td></tr>
<tr><td>§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“</td><td colspan="6">sofort</td></tr>
<tr><td>§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG</td><td>15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG</td><td colspan="5">sofort</td></tr>
</table>

*wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Deutschkurse: Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Aufenthaltsgestattung

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben nach dem AufenthG seit dem 31.12.2022 Zugang zu

- Integrationskursen bei freien Plätzen (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG)
- berufsbezogener Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

Dies gilt unabhängig vom Herkunftsland und der vermeintlichen „Bleibeperspektive“ auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Deutschkurse: Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Duldung

	alle Herkunftsstaaten			
	Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	**Ermessens-duldung** (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	**Ausbildungsduldung** (§ 60c AufenthG) **Beschäftigungsduldung** (§ 60d AufenthG)	**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG)
Integrationskurs	**nein**	**ja, Zugang bei freien Plätzen**	**ja, Zugang bei freien Plätzen**	**nein**
Berufsbezogene Deutschsprach-förderung (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und **wenn „arbeitsmarktnah“***			

Menschen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

*„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assistierten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Deutschkurse: Verpflichtungen durch Behörden

Behörden können nach § 44a AufenthG zu Integrationskursen verpflichten:

Ausländerbehörde

- Person „in besonderer Weise integrationsbedürftig“ ist (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Sozialamt

- Kann Geflüchtete im Leistungsbezug nach AsylbLG, die zu der Gruppe gehören, die bei freien Kursplätzen zugelassen werden können (vgl. § 44 Abs. 4 AufenthG), zur Teilnahme verpflichten nach § 5b AsylbLG.
- Z. B. mit Aufenthaltsgestattung, Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Ermessensduldung)

Eine Verpflichtung kann zu Leistungskürzungen führen, wenn ihr nicht nachgekommen wird.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

SGB II

Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit des **Jobcenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit Zugang zu **SGB II-Leistungen**.

Dies sind u. a. Geflüchtete, die vom BAMF oder vom VG eine Schutzanerkennung erhalten haben.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 2	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)

Kein Asylantrag, kein Asylverfahren

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)
§ 25 Abs. 4 S. 2	Außergewöhnliche Härte
§ 25 Abs. 4a und 4b	Anwesenheit als Zeug*in (Opfer von Menschenhandel etc.)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Ehemals Inhaber*innen einer Duldung bzw. einer Aufenthaltsgestattung

Status (AufenthG)	
§ 16g	Berufsausbildung für Ausreisepflichtige
§ 19d	Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25 Abs. 5	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)
§ 25a Abs. 1	Gute integrierte junge Menschen nach dreijährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	Für Eltern, Ehe- und Lebenspartner*innen und Geschwister der gut integrierten jungen Menschen
§ 25b Abs. 1	Nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	Für Ehe- und Lebenspartner*innen und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“
§ 104c	Chancen-Aufenthaltsrecht für 18 Monate

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw.

- Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II)

Bis auf ganz seltene Ausnahmen ist eine **Ausbildungsförderung** im Rahmen des BAföG für alle Menschen mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen möglich (§ 8 BAföG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Integrationskurse

Einen **Anspruch** auf Teilnahme haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können nach § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG **zugelassen** werden, wenn **freie Plätze** zur Verfügung stehen, u.a. bei

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (vgl. Anwendungshinweise des BMI u.a. zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 16)

Vorrangig zu berücksichtigende Personen nach § 5 Abs. 4 S. 2 Integrationskursverordnung sind:

- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 5 und 104c AufenthG zählen nicht zu den vorrangig zu berücksichtigenden Gruppen

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Deutschkurse: Verpflichtungen durch Behörden

Behörden können nach § 44a AufenthG zu Integrationskursen verpflichten:

Ausländerbehörde

- Wenn Anspruch auf Teilnahme nach § 44 AufenthG besteht und keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) oder
- Person ist „in besonderer Weise integrationsbedürftig“ (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Jobcenter

- Geflüchtete im Leistungsbezug nach SGB II können durch das JC eine **Zulassung erhalten** (§ 5a IntV)
- JC können zur Teilnahme **verpflichten** gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (vgl. § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II)
- Relevant vor allem für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 5 AufenthG

Eine Verpflichtung kann zu Leistungskürzungen führen, wenn ihr nicht nachgekommen wird.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Berufssprachkurse

Zugang haben grundsätzlich alle Personen mit Sprachkenntnissen im Regelfall von B1-Niveau, die

- nach ihrem Aufenthaltstitel SGB II-Leistungen erhalten können und
- arbeitsmarktnah sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 DeuFöV).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

WIR

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Vernetzung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

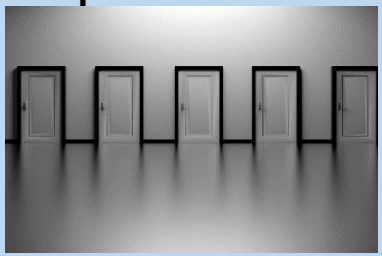

Bedeutung für die Arbeitsverwaltung

Warum sind Grundkenntnisse der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven wichtig für die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung?

- Bestimmte Qualifikation kann Voraussetzung für den Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitels sein (relevant insbesondere bei der Beratung von Personen aus der Ukraine).
- Aufnahme einer Ausbildung oder die Fortsetzung der ausgeübten Beschäftigung kann Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels oder bestimmter Duldungen sein.
- (Vollständige) Lebensunterhaltssicherung kann Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels oder bestimmter Duldungen sein.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
2. Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
3. Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
4. Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
5. Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
6. Exkurs: Westbalkanregelung
7. Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG

Voraussetzungen nach Abs. 1 sind **in der Regel**:

1. Sicherung des Lebensunterhalts

1a. geklärte Identität / Staatsangehörigkeit

2. kein bestehendes Ausweisungsinteresse
3. keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus einem sonstigen Grund (sofern kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht)
4. Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG

Grundsätzlich setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Visumsverfahren voraus (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

Versagungsgrund (§ 5 Abs. 4 AufenthG): Bestehen von bestimmten Ausweisungsinteressen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG) oder Abschiebeanordnung (§ 58a AufenthG)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG

Von den Voraussetzungen nach § 5 Abs 1 und 2 AufenthG **muss** gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG abgesehen werden bei Personen mit Aufenthaltstitel nach:

- § 24 AufenthG
- § 25 Abs. 1 AufenthG
- § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG
- § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- § 25 Abs. 3 AufenthG

Bei anderen Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22 - 25b AufenthG **kann** hiervon im **Ermessen** abgesehen werden.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
2. Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
3. Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
4. Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
5. Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
6. Exkurs: Westbalkanregelung
7. Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **musste vor dem 31.12.2025** beantragt werden.

- Einmalige Erteilung für **18 Monate** (nicht verlängerbar)
- Nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht ist der Übergang in **§§ 25a oder 25b AufenthG** vorgesehen, dafür müssen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG).
- Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Zu Einzelheiten: siehe ggf. Ländererlasse

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Seit mindestens **12 Monaten** Besitz einer **Duldung** (nach § 60a AufenthG) **oder** im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Seit mindestens **3 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Seit mindestens **3 Jahren** erfolgreicher Besuch einer **Schule oder** Erwerb eines **Schul- oder Ausbildungsabschlusses** (Absehen bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung)
- Antrag kann bis zum **27. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- **Lebensunterhaltssicherung**
  - hiervon **muss** abgesehen werden während Ausbildung und Studium
  - ansonsten **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden

- **Geklärte Identität**
  a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
     - **soll** sie vorliegen
     - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
  b) Bei Personen mit einer Duldung
     - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden

- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
  - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 2 AufenthG)

Den Eltern von Minderjährigen oder dem personensorgeberechtigten Elternteil,
den minderjährigen Geschwistern, den Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen Kindern der Begünstigten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht
(§§ 60a Abs. 2b und Abs. 2 S. 1 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Ununterbrochener **Voraufenthalt** in Deutschland geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
  - von mindestens **6 Jahren**
  - wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt von mindestens **4 Jahren**
- Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG als Voraufenthaltszeiten mit

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne vom **A2-Niveau**
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- **Lebensunterhalt** überwiegend gesichert (d.h. über 50%) durch Erwerbstätigkeit **oder** es zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist
  - unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u.a. während des Studiums, der Ausbildung, bei Pflege von Angehörigen, einer körperlichen, geistigen, seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen, ggf. bei Alleinerziehenden etc. (siehe Ländererlasse)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Geklärte Identität**
  a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
     - **soll** sie vorliegen
     - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
  b) Bei Personen mit einer Duldung
     - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden

- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
  - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Ausschlussgründe:

- Bestehen eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG
- Abschiebung ist wegen vorsätzlich falscher Angaben oder Täuschung durch die Antragsstellenden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach § 25b Abs. 1 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung**

  oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
  - an sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
  - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Bei betrieblicher Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei hier ein **Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe I:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang (50/90 Tagessätze)
- Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine **Identitätsklärung**
  - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
    a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
    b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
    c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise

– Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe II:

- Bei Ausbildungsaufnahme mit Duldung nach § 60a AufenthG:
  - Noch keine 3 Monate im Besitz einer Duldung
  - Bevorstehen von **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**.

  Das ist der Fall bei:

  - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
  - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
  - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
  - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
  - Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn
Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitraum	Ausbildungsabbruch	Duldung nach einer Ausbildung
Dauer der Ausbildung	• Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen • Ausbildungsduldung erlischt • Auf Antrag wird einmalig eine Duldung für **6 Monate** für die Suche nach einer **weiteren Ausbildungsstelle** erteilt	• Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb • Für **6 Monate** • Für die **Suche** nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden **Arbeitsstelle** • Wird auf Antrag erteilt

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Die Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG wurden **vollständig übernommen**
- **Zusätzlich** sind die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 AufenthG anwendbar, vor allen die **Lebensunterhaltssicherung** nach § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG und die Passpflichterfüllung
- Von der Einhaltung des Visumverfahrens muss abgesehen werden
- Werden die **allgemeinen** Erteilungsvoraussetzungen **nicht erfüllt**, wird wie bisher eine Ausbildungsduldung erteilt
- Beschäftigung von bis zu 20 Stunden darf hiermit ergänzend aufgenommen werden

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

Eigene Lebensunterhaltssicherung

- Monatlicher Bedarf 2026: 666 € (§ 2 Abs. 3 S. 5 und 7 AufenthG)
- Bei schulischer Berufsausbildung i.d.R. weder Ausbildungsvergütung noch BAföG – Anspruch
- Eigene Lebensunterhaltssicherung ist nicht Erteilungsvoraussetzung bei: (§ 16g Abs. 10 S. 3 und 4 AufenthG)
  - ✓ Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe
  - ✓ Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabbruch oder
  - ✓ Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsende

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduldung (§ 19d Abs. 1a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsduldung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g Abs. 8 AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsaufenthaltserlaubnis wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc. (§ 19d Abs. 1 AufenthG)

Soll-Entscheidung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Qualifikation:
  - qualifizierte Berufsausbildung, anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
  - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
  - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts

- Aufnahme einer Beschäftigung, die der beruflichen Qualifikation entspricht
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Ausreisepflichtigen Personen und ihren Ehe-/Lebenspartner*innen ist i.d.R. eine Beschäftigungsduldung für **30 Monate** zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Einreise bis **31.12.2022**
- Sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** seit mindestens **12 Monaten** mit einer Wochenarbeitszeit von **mindestens 20 Stunden**
- **Lebensunterhaltssicherung** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und weiterhin durch die Beschäftigung
- Die **Identität** muss (auch bei Ehe-/Lebenspartner*innen) geklärt sein
  1. **Bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung**
     - bei Einreise vor 01.01.2017 **oder**
     - wenn der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsduldung bis 31.12.2024 gestellt wurde
  2. **Bis 31.12.2024**

     in allen anderen Fällen
- Die Beschäftigungsduldung kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Weitere Voraussetzungen u.a.:

- Voraufenthalt mit einer **Duldung seit 12 Monaten** beim Antragstellenden
- **Deutschkenntnisse** von mündlich A2-Niveau beim Antragstellenden
- **Schulbesuch** der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- **keine** bestimmten strafrechtlichen **Verurteilungen** beim Antragstellenden und Ehe-/Lebenspartner*innen

Ende des Beschäftigungsverhältnisses:

- Verpflichtung des*der **Arbeitgeber*in**, dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen**.**
- **Betroffene** sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet**.**

Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

Über einen Antrag auf § 25 Abs. 5 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Bei Duldung seit 18 Monaten **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen insbesondere erfüllt sein:

- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich
- Kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen (eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)
- Keine Täuschung über die Identität
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht, Lebensunterhaltssicherung etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Härtefälle (§ 23a AufenthG)

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Personen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.
Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

Die Zusammensetzungen der Härtefallkommissionen und die Verfahren zur Anerkennung von Härtefällen unterscheiden sich erheblich zwischen den jeweiligen Bundesländern.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
2. Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
3. Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
4. Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
5. Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
6. Exkurs: Westbalkanregelung
7. Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Sonstiger „Spurwechsel“ in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (außer § 19d AufenthG)

Bei

- **Rücknahme** des Asylantrags beim BAMF vor der bestandskräftigen Entscheidung und
- Einreise vor **29.03.2023**

ist nach § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nur möglich nach

- § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV: berufspraktische Kenntnisse zur Ausübung qualifizierter Beschäftigung

Vor der Rücknahme des Asylantrags ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a; 18b AufenthG mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern (§ 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Mindestens zweijährige** Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder **gleichwertiger** Ausbildungsabschluss
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer **Hochschulabschluss**
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige **Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt
- **Gehalt**:
  - mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 3802,50 € brutto pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
  - Lebensunterhaltssicherung: Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat).
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- Qualifikationen:
  - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
  - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
  - im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
  - Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
2. Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
3. Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
4. Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
5. Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
6. Exkurs: Westbalkanregelung
7. Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Zweckwechsel

Folgende Zweckwechselmöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltsaufenthaltstitel bestehen für Geflüchtete aus der Ukraine vor allem:

§ 24 AufenthG vorübergehender Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)

Zweckwechsel:

IN

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 1-3 Sonstige Beschäftigungszwecke

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden
(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s. https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis für betriebliche oder schulische Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Soll-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Konkretes **Ausbildungsplatzangebot** für betriebliche oder schulische Berufsausbildung
  Hinweis: Mit der Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung kann auch ein vorbereitender **Deutschkurs** besucht werden
- **Bei qualifizierter Ausbildung: Deutschkenntnisse** von mind. **B1-Niveau**, es sein denn, sie werden
  - durch die Bildungseinrichtung geprüft oder
  - in vorbereitendem Deutschkurs erworben
- **Lebensunterhaltssicherung**: Orientierungsbetrag von 822 € mtl. bei bestehender Krankenversicherung (2026)
  - Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe
  - kein Anspruch auf Leistungen nach BAföG
  - bei qualifizierter Ausbildung ist eine Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die vor allem die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Bei nicht zu vertretendem **Abbruch** einer qualifizierten Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis für **6 Monate** zur **Suche** nach einem **anderen Ausbildungsplatz** erteilt.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (§ 16d AufenthG)

Soll-Erteilung für folgende Aufenthaltszwecke:

1. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16d Abs. 1 AufenthG**

– zur Durchführung einer **Qualifizierungsmaßnahme** einschließlich Prüfungen

2. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16d Abs. 4 AufenthG**

– im Rahmen von **Vermittlungsabsprachen** der BA, etwa bei Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich

3. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16d Abs. 5 AufenthG**

– zum Ablegen einer **Prüfung**

4. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16d Abs. 6 AufenthG**

– zur **Qualifikationsanalyse**, wenn Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit
- aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorlegen können oder
- wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden ist.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG; § 2a BeschV)

Soll-Erteilung zur Durchführung eines **Verfahrens zur Anerkennung** einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit **begleitender Ausübung** einer (qualifizierten) **Beschäftigung** bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Qualifikation**:
  - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
  - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss
- **Deutschkenntnisse** entsprechend der angestrebten Tätigkeit, mindestens auf **A2** – Niveau
- **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine (qualifizierte) Beschäftigung, die im Zusammenhang mit der anzuerkennenden Berufsqualifikation steht
- Abschluss einer **Anerkennungspartnerschaft** zwischen Antragstellenden und Arbeitgebenden
- **Lebensunterhaltssicherung**: Orientierungsbetrag von 941,- € mtl. (2026)
  - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die vor allem die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurs (§ 16f Abs. 1 AufenthG)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen
- **Lebensunterhaltssicherung**: Orientierungsbetrag von 1.091,20 € mtl. (2026)
  - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Mindestens zweijährige** Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder **gleichwertiger** Ausbildungsabschluss
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer **Hochschulabschluss**
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 22a BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Qualifikation**
  - nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte **Ausbildung** in einer **Pflegehilfstätigkeit** oder
  - **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit und
  - Erfüllung der durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten **Voraussetzungen zur Ausübung** einer Pflegehilfstätigkeit
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige **Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt
- **Gehalt**:
  - mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 3802,50 € brutto pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
  - **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- Qualifikationen:
  - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
  - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
  - im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
  - Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 1 AufenthG)

Kann-Erteilung für u.a. folgende Aufenthaltszwecke:

1. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 14 BeschV**

– Zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ etc.)

2. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 12 BeschV**

– Au-Pair-Tätigkeit

3. Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19c Abs. 1 AufenthG, § 24a BeschV**

– Für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

Kann-Erteilung möglich in folgenden Konstellationen:

- In **begründeten Einzelfällen** kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden
- Dafür muss an der Beschäftigung ein **öffentliches Interesse** bestehen
- Als öffentliches Interesse kommt insbesondere ein **regionales**, **wirtschaftliches** oder **arbeitsmarktpolitisches Interesse** infrage
- Die Ausländerbehörde prüft das regionale und das wirtschaftliche Interesse
- Die Bundesagentur für Arbeit prüft das arbeitsmarktpolitische Interesse

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
2. Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
3. Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
4. Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
5. Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
6. Exkurs: Westbalkanregelung
7. Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Zweckwechsel

Folgende Zweckwechselmöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltsaufenthaltstitel bestehen für Schutzberechtigte vor allem:

§§ 25 Abs. 1 u. Abs. 2 AufenthG (Internationaler Schutz) → IN

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18g Blaue Karte EU
- § 19c Abs. 1-3 sonstige Beschäftigungszwecke

Sonstige Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) → IN

- § 16b Studium
- § 19d Abs. 1 und 4 nach Ausbildung, Studium etc.

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden
(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s. https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Arbeitshilfe: Möglichkeiten eines Zweck- oder Spur-Wechsels zwischen den verschiedenen Aufenthaltstiteln

Weitere allgemeine Informationen hierzu sind in folgender Arbeitshilfe der GGUA (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.) zu finden:

Quelle: https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/

Quelle (Stand Oktober 2025): https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Spurwechsel_2024.pdf

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
2. Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
3. Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
4. Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
5. Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
6. Exkurs: Westbalkanregelung
7. Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV **kann** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Antragstellende sind Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien oder Serbien
- Arbeitsangebote für **jede Beschäftigung**
- **Gehalt** bei Arbeitnehmer*innen **ab 45 Jahren**:
  - 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto mtl.) oder
  - Nachweis einer angemessenen Altersversorgung
  - Ausnahmen nur möglich, nur wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht
- Seit **24 Monaten kein Bezug** von Leistungen nach **AsylbLG**
- Antragstellung nur bei der **deutschen Auslandsvertretung möglich**
- Keine Ausschöpfung des **Kontingents** von 50.000 Visa pro Jahr

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die eine Vorrang- und Beschäftigungsbedingungenprüfung durchführt; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1 und 3; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

1. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
2. Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
3. Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
4. Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
5. Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
6. Exkurs: Westbalkanregelung
7. Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Unbefristeter Aufenthalt: Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG)

Die wichtigsten Voraussetzungen:

Asylberechtigung GFK-Schutz	Sonstige Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)
• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt **überwiegend gesichert** • Sprachkenntnisse mindestens A2-Niveau oder: • AE seit 3 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt **weit überwiegend gesichert** • Sprachkenntnisse mindestens C1-Niveau etc.	• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet) • Lebensunterhalt **gesichert** • Seit mindestens **60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung) • Sprachkenntnisse mindestens B1-Niveau

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.
Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Niederlassungserlaubnis für (geflüchtete) Kinder (§ 35 AufenthG)

Folgende Personen mit Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen), denen **als Minderjährige ein Aufenthaltstitel erteilt wurde**, haben unter **erleichterten Voraussetzungen** einen **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** (§ 26 Abs. 3 S. 4 AufenthG):

- Minderjährige, wenn sie u.a. am 16. Geburtstag seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- Volljährige, wenn sie u.a. seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und Deutschkenntnisse auf B1–Niveau haben (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Niederlassungserlaubnis für minderjährige Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Am 16. Geburtstag**: 5 Jahren** Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** und
- **Keine Ausschlussgründe**
  - Kein Ausweisungsinteresse, das auf dem persönlichen Verhalten beruht
  - Keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten
  - Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsaufnahme, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)

Liegen Ausschlussgründen vor

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach **Ermessen** oder
- **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Niederlassungserlaubnis für volljährige Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** besteht,
wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen

- **5 Jahre** Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis**
- **Minderjährigkeit** bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- **Deutschkenntnisse** von **B1–Niveau**
  (Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)
- **Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsaufnahme**, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt
  (Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)
- **Keine Ausschlussgründe**
  - Kein Ausweisungsinteresse, das auf dem persönlichen Verhalten beruht
  - Keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten

Liegen Ausschlussgründe vor
- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach **Ermessen** oder
- **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Einbürgerung: § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **5 Jahre rechtmäßiger** Aufenthalt im Inland
- **Identität und Staatsangehörigkeit** sind geklärt
- **Keine Verurteilung** zu einer Strafe (Ausnahmen bei „Bagatellstrafen“, u.a. Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen – s. § 12a Abs. 1 StAG)
- **Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung & zur historischen Verantwortung Deutschlands**
- **Lebensunterhaltssicherung** ohne Sozialleistungen (SGB II oder XII),
  Ausnahmen vor allem bei Vollzeiterwerbstätigkeit (mindestens 20 von 24 Monaten), gilt auch für Ehepartner*in, die mit der erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind zusammenlebt
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland
- **Wichtig:** Inhaber*innen von Aufenthaltserlaubnissen nach insbesondere **§§ 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c AufenthG** können **nicht** direkt aus diesen Titeln die Staatsangehörigkeit beantragen.

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Einbürgerung nach Ermessen: § 8 StAG

Eine Person, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, **kann** eingebürgert werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Klärung von **Identität und Staatsangehörigkeit**
- **Keine Verurteilung** zu einer Strafe (Ausnahmen bei „Bagatellstrafen“, u.a. Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen – s. § 12a Abs. 1 StAG)
- **Eigene Wohnung oder Unterkommen**
- **Lebensunterhaltssicherung** ohne Sozialleistungen (insbes. SGB II oder XII),
  Ausnahme bei **besonderer Härte**

BMI-Anwendungshinweisen vom 01.05.2025 (AH-StAG 2025) (nicht rechtlich bindend)
a) Zur Ermessensausübung: Öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht, wenn u.a.

- **Dauer des Inlandaufenthalts**: 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt
- Sprachkenntnissen auf Niveau B1 (GER)……

b) Zu **Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung bei besonderer Härte**,
wenn „Antragsteller*in die Inanspruchnahme der SGB-Leistungen nicht zu vertreten hatte“, v.a. bei:

- Behinderung, körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit
- nicht zurechenbaren Gründe für Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Betreuung/Pflege von Kindern und nahen Angehörigen

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

WIR

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

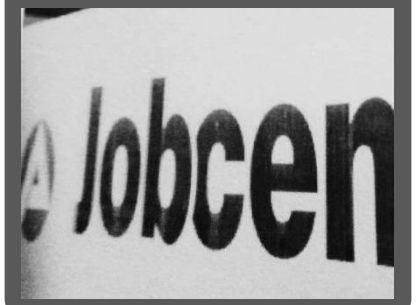

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

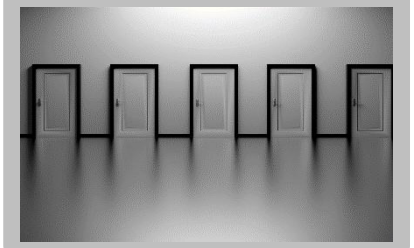

Vernetzung

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Akteur*innen in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit, Jobcenter

Behörden (v.a. Ausländerbehörden, Sozialämter, Kommunen)

Bildungskoordinator*innen

Willkommenslots*innen

Kammern

Arbeitgeber*innen, lokale/regionale Initiativen

Gewerkschaften

WIR (Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt)

IQ (Förderprogramm Integration durch Qualifizierung: u.a. Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, Faire Integration)

MY TURN (Frauen mit Migrationserfahrung starten durch)

Faire Integration (Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen)

Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)

Migrationsberatungen (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

UMF-Wohngruppen (Vormünder)

Schulen, Kindertagesstätten

regionale Sprachkursträger

Freiwilligen-Koordination, Integrationslots*innen

Freiwillige, Ehrenamtliche, Asyl-Arbeitskreise

Kirchen, Vereine, Verbände, Migrantenselbstorganisationen (MSO)

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Linkliste | weiterführende Informationen

ESF-Plus Bundesprogramm WIR

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html

ESF-Publikationen

https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html

BMAS: Informationen zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung von Migrant*innen
https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europaeische-Fonds/Europaeischer-Sozialfonds/esf-artikel.html

ESF-Plus Bundesprogramm IQ
https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/iq.html

ESF-Plus Bundesprogramm MyTurn

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/my_turn.html

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

www.ecoi.net

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Linkliste | weiterführende Informationen

Informationsverbund Asyl und Migration

www.asyl.net

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

https://b-umf.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

www.fluechtlingsrat-thr.de

Arbeitshilfen des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V.
https://www.zbs-auf.info/publikationen/

BAMF-Navi

https://bamf-navi.bamf.de/de/

DAAD-Website

www.study-in.de/information-for-refugees/

Kiron-Initiative

https://kiron.ngo/

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Legende

Rechtsnormen

AMMVO = Asylmigrationsmanagementverordnung
AsylG = Asylgesetz
AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVVO = Asylverfahrensverordnung
AufenthG = Aufenthaltsgesetz
AufnahmeRL = Aufnahmerichtlinie
BAföG = Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
BeschV = Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
DeuFöV = Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
QualiVO = Qualifikationsverordnung
SGB = Sozialgesetzesbuch

Fachbegriffe

AE = Aufenthaltserlaubnis
GEAS = Gemeinsames Europäisches Asylsystem
UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Behörden

BA = Bundesagentur für Arbeit
BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS = Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI = Bundesministerium des Innern
VG = Verwaltungsgericht

Förderungen

ALG = Arbeitslosengeld
AsA = Assistierte Ausbildung
BAB = Berufsausbildungsbeihilfe
BFD = Bundesfreiwilligendienst
BvB = Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
EQ = Einstiegsqualifizierung
FSJ = Freiwilliges soziales Jahr

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

WIR-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbünde in WIR

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© WIR-Autor*innengruppe“

WIR-Autor*innengruppe:
Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V (Niedersachsen),
Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)
Dr. Esther Somfalvy, zsb / Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V. (Bremen)
Juliane Kemnitz, Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (Thüringen)
Robert Ostry, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)
Thomas Wilhelm, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
Dr. Kristian Garthus-Niegel, Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (Sachsen)
Ake Schünemann, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. (Schleswig-Holstein)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Autor*innengruppe.

BLEIBdran+
Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen

WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!

Die WIR-Projekte werden im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union